

KTM AG, Mattighofen

Bericht des sachverständigen Prüfers  
gemäß § 3 Abs 2 GesAusG  
beim Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern  
der KTM AG

13. Jänner 2022

## Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung .....	4
2. Unterlagen .....	5
3. Darstellung der Sach- und Rechtslage .....	7
a) Aktionärsstruktur der KTM .....	7
b) Barabfindung.....	7
c) Treuhänder .....	7
d) Bericht des Vorstands und der Hauptgesellschafterin.....	8
4. Prüfung des Berichts gemäß § 3 Abs 1 GesAusG.....	9
a) Richtigkeit des Gemeinsamen Berichts des Vorstands der KTM und PMAG.....	9
b) Beurteilung der Angemessenheit des Barabfindungsangebots .....	9
c) Angemessenheit der Barabfindung .....	10
d) Hinweise entsprechend § 3 Abs 1 GesAusG .....	11
5. Bewertung durch Deloitte als Basis für die Höhe der Barabfindung.....	11
a) Grundlage für die Bemessung der Barabfindung .....	11
b) Methodische Vorgehensweise zur Bewertung .....	11
c) Planung bzw. Planungsannahmen .....	12
d) Ermittlung der Free Cash-Flows .....	13
e) Ermittlung der Ewigen Rente .....	13
f) Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes .....	14
g) Ermittlung des Unternehmenswerts (Equity Value) .....	15
h) Plausibilisierung des Bewertungsergebnisses.....	16
i) Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung.....	16
j) Vorerwerbe .....	16
6. Würdigung der Bewertung .....	17
7. Zusammenfassende Beurteilung .....	19

## Beilagenverzeichnis

- Beilage 1      Gemeinsamer Bericht des Vorstands der KTM AG und der PIERER Mobility AG als Hauptgesellschafterin gemäß § 3 Abs 1 GesAusG idgF vom 12. Jänner 2022
- Beilage 2      Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2021)

## 1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien, („wir“ oder „EY“) wurde mit Beschluss des Landesgerichts Ried im Innkreis, Gerichtsabteilung 6, vom 10. Dezember 2021, zum sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs 2 des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern („Gesellschafterausschlussgesetz“ oder „GesAusG“) in Zusammenhang mit dem beabsichtigten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern der

KTM AG, Mattighofen,  
(im Folgenden „die Gesellschaft“ oder „KTM“)

bestellt. Demgemäß haben wir den Gemeinsamen Bericht gem. § 3 Abs 1 GesAusG („Gemeinsamer Bericht“) des Vorstands der Gesellschaft und deren Hauptgesellschafterin, der PIERER Mobility AG, Wels, (im Folgenden „PMAG“ oder „Hauptgesellschafterin“) auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit sowie die Angemessenheit der Barabfindung an die auszuschließenden Minderheitsgesellschafter einer Prüfung nach § 3 Abs 2 GesAusG (im Folgenden „Prüfung“) zu unterziehen.

Wir haben sämtliche Angaben des Vorstands der Gesellschaft und der Hauptgesellschafterin, der PMAG, insbesondere in Hinblick auf die Ermittlung der Barabfindung, sowie sonstige Angaben im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern einer Überprüfung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen unterzogen.

Die Prüfung wurde von uns unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Demensprechend haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Wir bestätigen, dass wir die Voraussetzungen des § 3 Abs 2 GesAusG. iVm. § 220b Abs 3 bis 5 AktG erfüllen sowie dass uns keine Ausschlussgründe nach § 271, 271a und 271b UGB noch sonstige Umstände bekannt sind, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit und Haftung sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.“ sowie die „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“, herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater am 18. April 2018 (die „Allgemeinen Auftragsbedingungen“) maßgebend.

Die Auftragsdurchführung erfolgte im Dezember 2021 und Jänner 2022 und wurde mit dem Berichtsdatum abgeschlossen. Für die ordnungsgemäße Durchführung ist Mag. Erich Lehner, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Bei der Auftragsdurchführung haben wir das Fachgutachten zur Unternehmensbewertung des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation am 26. März 2014), (im Folgenden „KFS/BW 1“), sowie die darauf basierenden Empfehlungen beachtet.

Sämtliche erforderlichen Auskünfte und Nachweise wurden uns vom Management der KTM, sowie vom Management der Hauptgesellschafterin und den uns namhaft gemachten Mitarbeitern bereitwillig gegeben.

Der Vorstand der KTM sowie der PMAG haben uns am 13. Jänner 2022 eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass uns alle Angaben, die für die Prüfung des Gemeinsamen Berichts und zur Beurteilung der Angemessenheit der Barabfindung von Bedeutung sind, richtig und vollständig mitgeteilt wurden.

## 2. Unterlagen

Folgende wesentliche Unterlagen wurden uns für die Prüfung zur Verfügung gestellt:

- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der KTM und der PMAG als Hauptgesellschafterin der KTM gem. § 3 Abs 1 GesAusG, vom 12. Jänner 2022
- Bewertungsgutachten „Gutachterlicher Bericht für die Aufgaben des Vorstands der KTM AG und der Hauptgesellschafterin PIERER Mobility AG iZm §3 (1) Satz 2 GesAusG“ der Deloitte Financial Advisory GmbH, Wien (im Folgenden „Deloitte“ oder „Bewertungsgutachter“), datiert mit 12. Jänner 2022, über die Ermittlung des Unternehmenswerts der KTM zum 16. Februar 2022, sowie vorhergehende Entwurfsfassungen, einschließlich ausgewählter Arbeitsunterlagen und das für die Wertableitung herangezogene Rechenmodell (im Folgenden „Bewertungsgutachten“)
- Bewertungsgutachten „Gutachterlicher Bericht für die Aufgaben des Vorstands der KTM AG und der Hauptgesellschafterin PIERER Mobility AG iZm §3 (1) Satz 2 GesAusG – Fassung gemäß § 3 Abs 5 Z 3 GesAusG iVm § 118 Abs 3 AktG“ der Deloitte Financial Advisory GmbH, Wien (im Folgenden „Deloitte“ oder „Bewertungsgutachter“), datiert mit 12. Jänner 2022 (im Folgenden „Fassung gemäß § 3 Abs 5 Z 3 GesAusG iVm § 118 Abs 3 AktG“)
- Budget für das Geschäftsjahr 2022 und Mittelfristplanungen für die Jahre 2023 und 2024 bestehend aus GuV, Bilanz und Cashflow Rechnung der KTM. Das Budget 2022 wurde vom Aufsichtsrat der KTM am 07.12.2021 genehmigt und die Mittelfristplanungen 2023 und 2024 wurden zur Kenntnis genommen.
- Planung der abgesetzten Mengen und Brutto-Umsatzerlöse und Contribution Margin je Marke und Produktgruppe sowie nach Regionen gemäß Forecast 2021 und für die Perioden von 2022 bis 2024

- Forecast der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Bilanz und der Konzern-Cash-Flow-Rechnung zum 31. Dezember 2021, basierend auf dem Interim Financial Report zum 30. September 2021 und einem Forecast für Q4 2021
- Interim Financial Report gemäß IFRS der KTM für zum 30. Juni 2021 und 30. September 2021 (ungeprüft)
- Aufstellung der Bankverbindlichkeiten sowie deren Konditionen und Fälligkeiten per 30. September 2021 und 31. Dezember 2021
- Geprüfte Konzernjahresabschlüsse gemäß IFRS der KTM von 31. Dezember 2018 bis 31. Dezember 2020, geprüft durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
- IFRS Zwischenabschluss der KTM per 30. Juni und 30. September 2021
- IFRS Goodwill Impairmenttest für 2020
- WACC-Parameter, herangezogen für den IFRS Goodwill Impairmenttests der KTM im Geschäftsjahr 2020
- Protokolle der Aufsichtsratssitzungen der KTM für die Jahre 2020-2021
- Protokolle der Prüfungsausschusssitzungen der KTM für die Jahre 2019-2021
- Satzung der KTM, in ihrer aktuellen Fassung vom 15.12.2021
- Aktienregister der KTM von Februar 2017 bis Jänner 2022, erhalten am 12. Jänner 2022
- Verlangen der PMAG nach dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß GesAusG, unterzeichnet am 7. Dezember 2021, erhalten am 23. Dezember 2021
- Bestätigung der KTM, dass keinerlei Rechte im Sinne des §5 Abs 5 GesAusG bestehen und dass die KTM keine eigenen Aktien hält sowie dass keine Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte ausgegeben wurden, erhalten am 13. Jänner 2022
- Treuhandvereinbarung zwischen der PMAG und Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH vom 12. Jänner 2022

Darüber hinaus fanden zahlreiche Telefonate und E-Mail Korrespondenzen mit dem Bewertungsgutachter und dem Management der KTM statt.

Eine Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten im Sinne einer Jahresabschlussprüfung unter Anwendung einschlägiger Prüfungsstandards war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages und wurde demnach von uns auch nicht vorgenommen. Wir haben weiters keine Untersuchungen vorgenommen, wie sie üblicherweise Gegenstand von Due-Diligence Aufträgen sind. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagung oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

### 3. Darstellung der Sach- und Rechtslage

#### a) Aktionärsstruktur der KTM

Die KTM mit Sitz in Mattighofen und der Geschäftsanschrift Stallhofnerstraße 3, 5230 Mattighofen, ist im Firmenbuch des Landesgerichts Ried im Innkreis unter der Nummer FN 107673v eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 10.678.706,00 und ist in 10.678.706 Stück Aktien zum Nennbetrag von je EUR 1,00 zerlegt. Die KTM hat keine Rechte im Sinne des § 5 Abs 5 GesAusG zum Bezug von Anteilen (Umtausch-, Bezugs-, Optionsrechte oder ähnliche Rechte) ausgegeben.

Die Hauptgesellschafterin PMAG hält zum Zeitpunkt 16. Februar 2022 10.651.957 Stückaktien an der KTM, dies entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 10.651.957 bzw. rund 99,75% des Grundkapitals. Die Stellung als Hauptgesellschafterin wurde mittels Aktienregister vom 12. Jänner 2022 nachgewiesen.

Die Minderheitsaktionäre halten gemeinsam zum Zeitpunkt 12. Jänner 2022 26.749 Stückaktien und somit rund 0,25% des Grundkapitals.

#### b) Barabfindung

Die von der Hauptgesellschafterin PMAG angebotene Barabfindung beträgt EUR 186,28 pro Aktie. Der Anspruch auf Barabfindung verjährt gemäß § 2 Abs 2, Satz 1, 2. Halbsatz GesAusG innerhalb von 3 Jahren.

In dem Bewertungsgutachten von Deloitte vom 12. Jänner 2022 wird ein objektivierter Unternehmenswert der KTM von MEUR 1.989,3 zum 16. Februar 2022 ermittelt, woraus sich bei insgesamt 10.678.706 Stückaktien ein Wert von EUR 186,28 pro Aktie ableitet.

#### c) Treuhänder

Die PMAG beabsichtigen, die Haslinger/ Nagele Rechtsanwälte GmbH als unabhängigen Treuhänder gemäß § 2 Abs 3 GesAusG zu bestellen. Die gesamte Summe der Barabfindung wird bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung beim Treuhänder hinterlegt. PMAG kann bis zur Eintragung des Gesellschafterausschlusses in das Firmenbuch noch weitere Aktien der KTM erwerben. Da für diese Aktien keine Barabfindungsansprüche entstehen, kann sich der Treuhänderlag noch reduzieren. Die PMAG hat dem Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag erteilt, die Barabfindung an die Minderheitsaktionäre zu bezahlen, sofern die PMAG die Barabfindung nicht unmittelbar bei Fälligkeit, das sind zwei Monate nach Bekanntmachung der Eintragung

des Ausschlusses im Firmenbuch des Landesgerichts Ried im Innkreis, an die Minderheitsgesellschafter bezahlt (§ 2 Abs 2 GesAusG).

d) Bericht des Vorstands und der Hauptgesellschafterin

Die PMAG als Hauptgesellschafterin der KTM hat mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 an den Vorstand der KTM das Verlangen auf Durchführung eines Gesellschafterausschlusses gem. § 1 GesAusG durch Übertragung der übrigen Aktien der KTM auf die Hauptgesellschafterin gem. § 1 Abs 2 iVm Abs 3 GesAusG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gestellt. In der am 16. Februar 2022 stattfindenden Hauptversammlung der KTM soll ein entsprechender Beschluss gefasst werden. Der Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gilt als Stichtag für die Feststellung der Angemessenheit der Barabfindung gem. § 2 Abs 1 GesAusG.

In Vorbereitung auf diese Beschlussfassung durch die Hauptversammlung haben der Vorstand der KTM und die Hauptgesellschafterin einen Gemeinsamen Bericht gem. § 3 Abs 1 GesAusG über den geplanten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern zu verfassen. Dieser hat nach § 3 Abs 1 GesAusG Folgendes zu beinhalten:

- Voraussetzungen des Gesellschafterausschlusses
- Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung
- Hinweis auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung
- Hinweis auf den Anspruch der Minderheitsgesellschafter, dass jedem Minderheitsgesellschafter ein Anspruch auf eine angemessene Abfindung gemäß § 2 GesAusG zusteht und dass sie, auch wenn sie dem Beschluss zustimmen, bei dem Gericht, in dessen Sprengel die Kapitalgesellschaft ihren Sitz hat, innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gem. § 10 UGB als bekanntgemacht gilt, einen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsangebots stellen können.



#### 4. Prüfung des Berichts gemäß § 3 Abs 1 GesAusG

##### a) Richtigkeit des Gemeinsamen Berichts des Vorstands der KTM und PMAG

Der Vorstand der KTM und die Hauptgesellschafterin haben den Gemeinsamen Bericht, datiert mit 12. Jänner 2022, gem. § 3 Abs 1 GesAusG erstellt und darin die Voraussetzungen des Gesellschafterausschlusses sowie die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet.

Im Gemeinsamen Bericht gemäß § 3 Abs 1 GesAusG wird die grundsätzliche Zulässigkeit des Gesellschafterausschlusses wie folgt dargelegt:

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 10.678.706,00 und ist in 10.678.706 Stück Aktien zum Nennbetrag von je EUR 1,00 zerlegt. Die PMAG hält an der KTM 10.651.957 Stückaktien; dies entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 10.651.957 und damit rund 99,75% des Grundkapitals.

Die KTM hält keine eigenen Aktien. Es wurden im Übrigen gem GesAusG § 5 (5) weder Vorzugsaktien noch Schuldverschreibungen oder Genussrechte ausgegeben.

Die Satzung der KTM in ihrer aktuellen Fassung vom 15. Dezember 2021 sieht nicht vor, dass der Ausschluss von Gesellschaftern nach den Bestimmungen des GesAusG nicht zulässig ist oder dass der Hauptgesellschafterin eine höhere als die in § 1 Abs 2 genannte Anteilsquote gehören muss.

Die Voraussetzungen des Gesellschafterausschlusses nach dem GesAusG liegen somit vor.

Der Gemeinsame Bericht des Vorstands und der Hauptgesellschafterin enthält die gem. § 3 Abs 1 GesAusG erforderlichen Angaben und Hinweise.

##### b) Beurteilung der Angemessenheit des Barabfindungsangebots

Gemäß § 3 Abs 2 GesAusG ist § 220b Abs 3 bis Abs 5 AktG sinngemäß für die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anzuwenden. Demnach hat der Prüfer eine Erklärung abzugeben, ob die Bedingungen des Barabfindungsangebots angemessen sind, und dabei insbesondere anzugeben:

- nach welchen Methoden das vorgeschlagene Barabfindungsangebot ermittelt worden ist;
- aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist;
- welches Barabfindungsangebot sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewendet worden sind, jeweils ergeben würde;
- welche Gewichtung diesen Methoden beigemessen wurde;

- einen Hinweis, ob und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung aufgetreten sind.

Der Prüfbericht ist zusammen mit dem Gemeinsamen Bericht des Vorstands der KTM und der Hauptgesellschafterin der Hauptversammlung vorzulegen.

c) Angemessenheit der Barabfindung

Im Gemeinsamen Bericht der Vorstände der KTM und der PMAG gemäß § 3 Abs 1 GesAusG werden die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet sowie die Bewertungsmethode und die Gründe für deren Anwendung dargestellt. Verwiesen wird dabei auf das Bewertungsgutachten von Deloitte zum Zweck der Ermittlung der Angemessenheit der Barabfindung zum 16. Februar 2022, datiert mit 12. Jänner 2022.

Als Ergebnis der Bewertung wird angeführt, dass der Unternehmenswert der KTM zum 16. Februar 2022 MEUR 1.989,3 beträgt. Daraus ergibt sich ein Unternehmenswert je Aktie der KTM in der Höhe von EUR 186,28 zum 16. Februar 2022.

Die Hauptgesellschafterin gründet die angebotene Barabfindung auf das Bewertungsgutachten von Deloitte und legt diese mit EUR 186,28 je Aktie fest.

Die Barabfindung wird gem § 2 Abs 2 GesAusG ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der KTM folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verzinst.

Sollten sich in der Zeit zwischen dem Abschluss unserer Prüfung und dem Bewertungsstichtag (Tag der Hauptversammlung zur Beschlussfassung über den gegenständlichen Gesellschafterausschluss) wesentliche Änderungen der Grundlagen der Bewertung ergeben, sind diese für die Festsetzung der angemessenen Barabfindung nachträglich zu berücksichtigen.

Das GesAusG enthält keine gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien oder Methoden, nach denen die Angemessenheit der Barabfindung zu berechnen oder zu beurteilen ist.

d) Hinweise entsprechend § 3 Abs 1 GesAusG

Im Gemeinsamen Bericht wird auf die Rechte der Minderheitsgesellschafter hingewiesen. Demnach hat jeder Minderheitsgesellschafter gemäß § 2 Abs 1 GesAusG Anspruch auf angemessene Barabfindung.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass jeder Minderheitsgesellschafter, auch wenn dieser dem Beschluss über den Gesellschafterausschluss zugestimmt hat, das Recht hat, beim Landesgericht Ried im Innkreis innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, einen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsangebots gemäß § 6 GesAusG zu stellen.

Die Kosten der Durchführung des Gesellschafterausschlusses, insbesondere die Auszahlung der Barabfindung, trägt gemäß § 2 Abs 2 GesAusG die Hauptgesellschafterin.

Der Anspruch auf Barabfindung verjährt gemäß § 2 Abs 2, Satz 1, 2. Halbsatz GesAusG innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit.

5. Bewertung durch Deloitte als Basis für die Höhe der Barabfindung

a) Grundlage für die Bemessung der Barabfindung

Die Vorstände der KTM und der PMAG haben Deloitte beauftragt, ein Bewertungsgutachten der KTM zum Stichtag der geplanten Hauptversammlung am 16. Februar 2022 zu erstellen. Uns liegt der gutachterliche Bericht für die Aufgaben des Vorstands der KTM AG und der Hauptgesellschafterin PIERER Mobility AG iZm § 3 (1) Satz 2 Ges AusG mit Datum 12. Jänner 2022 vor.

Dabei wurde eine Berechnung des Unternehmenswerts der KTM zum Bewertungsstichtag 16. Februar 2022 vorgenommen. Der Bewertungsstichtag gemäß § 2 Abs 1 GesAusG ist der Tag der Hauptversammlung, in der über den geplanten Ausschluss der Minderheitsaktionäre voraussichtlich entschieden wird.

b) Methodische Vorgehensweise zur Bewertung

Gemäß KFS/BW 1 ist der objektivierte Unternehmenswert unter typisierenden Annahmen mit Hilfe eines Diskontierungsverfahrens, bei dem sich der Unternehmenswert aus dem Barwert der finanziellen Überschüsse, die sich bei Fortführung des Unternehmens auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzepts mit allen realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen der Marktchancen und -risiken, der finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens sowie der sonstigen Einflussfaktoren

und Veräußerung etwaigen nicht-betriebsnotwendigen Vermögens ergibt, zu ermitteln. Das von Deloitte verwendete Discounted Cash-Flow-Verfahren (DCF-Verfahren) nach dem Weighted Average Costs of Capital Ansatz (WACC-Ansatz – Bruttoverfahren) wird dabei explizit als zulässige Bewertungsmethode genannt. Die von Deloitte zur Bewertung der KTM herangezogene Bewertungsmethode und deren Plausibilisierung entsprechen somit den Grundsätzen des KFS/BW 1. Der ermittelte objektivierte Unternehmenswert stellt für die Bestimmung einer angemessenen Barabfindung eine adäquate Grundlage dar.

c) Planung bzw. Planungsannahmen

Die Unternehmensbewertung durch Deloitte basiert auf der, vom Management der KTM erstellten konsolidierten integrierten Budget 2022 sowie auf der Mittelfristplanung für die Geschäftsjahre 2023 bis 2024, bestehend aus Plan-Bilanz, Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Plan-Cash-Flow. Dem Aufsichtsrat der KTM wurde die der Bewertung zugrundeliegende Planungsrechnung bis zum EBIT (Budget 2022 und Mittelfristplanung von 2023 bis 2024) in dessen Sitzung vom 7. Dezember 2021 vorgestellt. Das Budget 2022 wurde mittels Umlaufbeschluss genehmigt und bildet die Basis für die Mittelfristplanung, die vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen wurde.

Auswirkungen von SARS-CoV-2 (Corona Virus bzw. COVID-19) wurden vom Management der KTM in der Planung berücksichtigt, wobei jedoch vor dem Hintergrund der gesetzten Maßnahmen keine disruptiven Ereignisse (etwa in der Ausprägung von 2020) geplant wurden. Insbesondere wurden keine wesentlichen negativen Auswirkungen des weiteren Verlaufs der SARS-CoV-2 Pandemie aufgrund des Auftretens und der globalen Verbreitung der Omikron-Variante und möglicher weiterer Virusmutationen berücksichtigt, da deren Auswirkungen noch nicht abschätzbar oder quantifizierbar sind. Weiters wurden keine negativen Auswirkungen aufgrund von Verwerfungen in den Lieferketten und Versorgungsengpässe in der Planung berücksichtigt. Entgegen dieser bestehenden Risiken rechnet das Management der KTM auf Basis der Kenntnisse zum Zeitpunkt der Erstellung der Bewertung anhand der verfügbaren Informationen mit keinen signifikanten Absatzzrückgängen (siehe auch 5i).

In Bezug auf den Planungsprozess und wesentliche Bewertungsschritte verweisen wir auf die Erläuterungen des Vorstands unter Punkt 5 des Gemeinsamen Berichts. Soweit die der Unternehmensbewertung zugrundeliegenden Annahmen und Planungsdaten nach Beurteilung des Vorstands der KTM und der PMAG unter die Bestimmungen des § 118 Abs 3 AktG fallen, werden diese im Bewertungsgutachten (in der Fassung gemäß § 3 Abs 5 Z 3 GesAusG iVm § 118 Abs 3 AktG) nur verbal unter Hinweis auf die Ausblendung iSd § 118 Abs. 3 AktG offengelegt. Wir haben für unsere sachverständliche Prüfung die vollständigen Daten und Informationen erhalten, sie im

Rahmen unserer Prüfungshandlungen durchgesehen und zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Die Plausibilisierung der Planungsrechnung durch Deloitte erfolgte auf formeller und materieller Ebene gemäß KFS/BW 1 auf Basis einer Analyse der Ertrags- und Vermögenslage, von Soll-Ist-Vergleichen, Marktanalysen, Analysen von Vergleichsunternehmen sowie der Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit. Die Plausibilisierungsschritte konnten von uns nachvollzogen werden.

Die der Bewertung zugrunde gelegte Planungsrechnung entspricht somit den Grundsätzen des KFS/BW 1 und stellt damit unseres Erachtens sowohl unter formellen als auch unter materiellen Aspekten eine angemessene Grundlage für die Bestimmung der Barabfindung dar.

d) Ermittlung der Free Cash-Flows

Die Ermittlung der Free Cash-Flows für das DCF-Verfahren erfolgte ausgehend von den geplanten Earnings before interests and taxes (EBIT). Die Umgliederung aus dem Finanzergebnis, die mit der betrieblichen Leistungserstellung ursächlich im Zusammenhang stehen, wurden vom EBIT abgezogen.

Die Unternehmenssteuern ohne Steuerersparnis aus der Absetzbarkeit der Fremdkapitalzinsen („Tax Shield“) wurden berücksichtigt, um den Net Operating Profit Less Adjusted Tax (NOPLAT) zu ermitteln. Die Bemessung des zur Anwendung kommenden Steuersatzes erfolgte unter Berücksichtigung des effektiven Steuersatzes der KTM (inkl. der geplanten jedoch noch nicht im Nationalrat beschlossenen Senkung der österreichischen Körperschaftssteuer).

Zur Ermittlung der Free Cash-Flows wurden geplante Abschreibungen und Investitionen sowie die sich aus der Bilanzplanung ergebenden Working Capital Veränderungen berücksichtigt.

Die Ermittlung der Free Cash-Flows folgt den Methoden und Grundsätzen des KFS/BW 1 sowie der in der Praxis gängigen Vorgangsweise.

e) Ermittlung der Ewigen Rente

Die Ermittlung der Ewigen Rente erfolgte auf Basis eines auf dem letzten Planjahr der Mittelfristplanung aufbauenden Basisjahres, in dem die Abschreibungen und Investitionen auf ein nachhaltiges Niveau angepasst wurden.

Bei der Bewertung wurde von einer nachhaltigen Wachstumsrate iHv 1,25% ausgegangen.

Zur Ermittlung der Ewigen Rente wurde zudem eine Normalisierung unterstellt, welche eine Anpassung der nachhaltigen Abschreibungen auf die nachhaltigen aktivierten Entwicklungskosten berücksichtigt. Weiters wird mit Überrenditen im Terminal Value geplant, die durch die Markenstärke der Marke KTM sowie umfangreichen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten seitens Deloitte begründet werden.

Die von Deloitte gewählte Vorgangsweise zur Bestimmung der Ewigen Rente folgt den Vorgaben des KFS/BW 1 sowie der in der Praxis gängigen Vorgangsweise.

f) Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes

Die Diskontierung der Free-Cash-Flows mit dem WACC entspricht grundsätzlich den methodischen Vorgaben des KFS/BW 1 und ist mit dem angewandten Bruttoverfahren (WACC-Ansatz) konsistent. Die Ermittlung der Renditeforderung der Eigenkapitalgeber (Eigenkapitalkosten) nach dem Capital Asset Pricing Model (CAPM) folgt der gängigen Praxis und entspricht den Vorgaben des KFS/BW 1. Die Parameter des Kapitalisierungszinssatzes (WACC) wurden zum 10. Jänner 2022 abgeleitet.

Die Ableitung des Basiszinssatzes erfolgte dabei gemäß Empfehlung der Arbeitsgruppe „Unternehmensbewertung“ des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer („AG Unternehmensbewertung“) auf Basis der Svensson-Methode unter Verwendung der Daten der Deutschen Bundesbank.

Die Marktrendite wurde iHv 8,00% angesetzt und liegt innerhalb der Bandbreite iHv. 7,50% - 9,00% gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung.

KTM generiert Umsatzerlöse auf zahlreichen internationalen Absatzmärkten. Zur Berücksichtigung des hiermit einhergehenden Länderrisikos wurde eine umsatzgewichtete Länderrisikoprämie angesetzt.

Zur Ableitung des unternehmensspezifischen Risikos (Betafaktor) wurde mangels eigener Börsennotierung der KTM eine Gruppe an möglichst vergleichbaren börsennotierten Unternehmen (Peer Group) erstellt. Die Betafaktoren dieser Vergleichsunternehmen auf Basis des Finanzinformationsanbieters Capital IQ wurden in der Folge um das Kapitalstrukturrisiko der KTM angepasst (mittels „Un-levern“ und anschließendem „Re-Levern“).

Die Fremdkapitalkosten ergeben sich aus den tatsächlichen Fremdkapitalzinsen der KTM nach Abzug des Steuervorteils aus der Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen. Hierbei kam die effektive Steuerquote zur Anwendung.

Der Kapitalisierungszinssatz wurde entsprechend den Vorgaben des KFS/BW 1 bzw. den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung periodengenau bestimmt und entspricht somit auch der in der Praxis gängigen Vorgehensweise.

g) Ermittlung des Unternehmenswerts (Equity Value)

Im Rahmen der DCF-Methode wurde auf Basis der geplanten Free Cash-Flows der Marktwert des Gesamtkapitals (Entity Value) durch Kapitalisierung der Freien Cash-Flows mit den durchschnittlichen gewichteten Kapitalkosten des Bewertungsobjektes (WACC) ermittelt.

Im Folgenden wurde zur Ermittlung des Unternehmenswerts (Equity Value) zum 31. Dezember 2021 die liquiden Mittel und zinstragende Forderungen zum Entity Value addiert sowie der Marktwert der Finanzverbindlichkeiten und der Buchwert der Anteile in Fremdbesitz (betreffend Cero Design Studie S.L und KTM MOTOHALL GmbH) in Abzug gebracht.

Die Ermittlung des Unternehmenswerts hat zum vorgesehenen Tag der außerordentlichen Hauptversammlung, im vorliegenden Fall zum 16. Februar 2022, zu erfolgen. Der Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gilt als Stichtag für die Feststellung der Angemessenheit.

Die rechnerische Umsetzung sieht in einem ersten Schritt die Diskontierung der geplanten Zahlungsströme auf den 31. Dezember 2021 und die entsprechende Überleitung auf den Marktwert des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2021 vor. Dieser Wert wurde in einem zweiten Schritt mit den Eigenkapitalkosten auf den Bewertungsstichtag 16. Februar 2022 aufgezinst. Der positive Werteffekt der Aufzinsung beläuft sich auf MEUR 21,9.

Als Ergebnis der Bewertung wird angeführt, dass der Unternehmenswert der KTM zum 16. Februar 2022 MEUR 1.989,3 beträgt. Auf Basis von 10.678.706 Stück ausgegebener Stückaktien ergibt sich ein Unternehmenswert je Aktie der KTM in der Höhe von EUR 186,28 zum 16. Februar 2022.

Diese Vorgehensweise zur Ableitung des Marktwerts je Aktie ist nachvollziehbar, konsistent mit den Rahmenbedingungen und angemessen.

#### h) Plausibilisierung des Bewertungsergebnisses

Gemäß KFS/BW 1 ist die mittels DCF-Methode ermittelte Wertbandbreite zu plausibilisieren. Diese Plausibilisierung erfolgte durch Multiplikatorverfahren anhand von Umsatz-, EBIT- sowie P/E-Multiplikatoren. Aufgrund potenzieller Verzerrungen durch unterschiedliche Anwendung von Bilanzierungsvorschriften (u.a. hinsichtlich IFRS 16 und F&E-Aufwendungen), fanden EBITDA-Multiplikatoren keine Berücksichtigung bei der Plausibilisierung der mittels DCF-Verfahren ermittelten Wertbandbreite. Die Multiplikatoren wurden anhand der für die Ableitung des Betafaktors verwendeten Peer Group ermittelt, wobei für eines dieser Unternehmen keine hinreichenden Analystenschätzungen verfügbar waren. Die Plausibilisierung erfolgte mittels Durchschnittsmultiplikatoren für den Zeitraum 31.12.2022 bis 31.12.2024.

Die Plausibilisierung unterstützt die Ergebnisse der DCF-Bewertung.

#### i) Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung

Bei der vorgenommenen Bewertung der KTM liegen nach Ansicht des Vorstands der PMAG und der KTM besondere Schwierigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 GesAusG hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Covid-19 Pandemie vor. In der Planung wurden jedoch keine wesentlichen negativen Auswirkungen des weiteren Verlaufs der SARS-CoV-2 Pandemie aufgrund des Auftretens und der globalen Verbreitung der Omikron-Variante und möglicher weiterer Virusmutationen berücksichtigt, da deren Auswirkungen noch nicht abschätzbar oder quantifizierbar sind. Weiters wurden keine negativen Auswirkungen aufgrund allfälliger Verwerfungen in den Lieferketten und Versorgungsengpässe in der Planung berücksichtigt. Entgegen dieser bestehenden Risiken rechnet das Management der KTM auf Basis der Kenntnisse zum Zeitpunkt der Erstellung der Bewertung anhand der verfügbaren Informationen mit keinen signifikanten Absatzrückgängen.

#### j) Vorerwerbe

Die KTM ist keine börsennotierte Gesellschaft iSd § 3 AktG.

Am 25. Oktober 2021 hat die außerordentliche Hauptversammlung der KTM beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 10.845.000,00, das in 10.845.000 Stück auf Namen lautende Aktien zum Nennbetrag von je EUR 1,00 zerlegt ist, um einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 193.451,00, das sind bis zu 193.451 Stück Aktien, auf bis zu EUR 10.651.549,00, das sind auf bis zu 10.651.549 Stück Aktien im Wege der vereinfachten Einziehung voll eingezahlter noch zu erwerbender eigener Aktien gemäß § 192 Abs 3 Z 2, Abs 4 AktG herabzusetzen. Die



genaue Höhe des Herabsetzungsbetrages entspricht dem Nennbetrag jener Aktien, die von der Gesellschaft im Rahmen des öffentlichen Erwerbsangebots (im Folgenden „Aktienrückkaufangebot“) erworben werden. Das Aktienrückkaufangebot konnte von 8. November bis 3. Dezember 2021 zu einem Preis je Aktie iHv. EUR 179,00 angenommen werden und wurde für 166.294 Stück auf Namen lautende Aktien zum Nennbetrag von EUR 1,00 angenommen.

Weiters wurden seit dem Ende des Aktienrückkaufangebots zusätzliche 408 Stück Aktien von PMAG zu einem Preis von EUR 179,00 je Aktie erworben, sodass PMAG zum Zeitpunkt 12. Jänner 2022 10.651.957 Stück hält.

## 6. Würdigung der Bewertung

Die von Deloitte durchgeführte Unternehmensbewertung der KTM mittels der DCF-Methode erfolgte entsprechend den Grundsätzen des Fachgutachtens KFS/BW 1 für die Ermittlung von Unternehmenswerten. Das von Deloitte verwendete Discounted Cash-Flow-Verfahren nach dem WACC-Ansatz (Bruttoverfahren) wird dabei explizit als zulässige Methode genannt.

Die Unternehmensbewertung durch Deloitte basiert auf dem vom Management der KTM erstellten konsolidierten integrierten Budget 2022 sowie auf der Mittelfristplanung für die Geschäftsjahre 2023 bis 2024, bestehend aus Plan-Bilanz, Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Plan-Cash-Flow. Dem Aufsichtsrat der KTM wurde die der Bewertung zugrundeliegende Planungsrechnung bis zum EBIT (Budget 2022 und Mittelfristplanung von 2023 bis 2024) in dessen Sitzung vom 7. Dezember 2021 vorgestellt. Das Budget 2022 wurde mittels Umlaufbeschluss genehmigt und bildet die Basis für die Mittelfristplanung, die vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen wurde. Unter Berücksichtigung der zugrunde gelegten Informationen und der Erkenntnisse aus der vergangenheits- und stichtagsorientierten Unternehmensanalyse werden aus dieser Planungsrechnung die künftigen finanziellen Überschüsse (= Free Cash-Flows) abgeleitet.

Soweit die der Unternehmensbewertung zugrundeliegenden Annahmen und Planungsdaten nach Beurteilung des Vorstands der KTM und der PMAG unter die Bestimmungen des § 118 Abs 3 AktG fallen, werden diese im Bewertungsgutachten (in der Fassung gemäß § 3 Abs 5 Z 3 GesAusG iVm § 118 Abs 3 AktG) nur verbal unter Hinweis auf die Ausblendung iSd § 118 Abs. 3 AktG offengelegt. Wir haben für unsere sachverständliche Prüfung die vollständigen Daten und Informationen erhalten, sie im Rahmen unserer Prüfungshandlungen durchgesehen und zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Die Ermittlung der Kapitalkosten sowie des Unternehmenswerts (Equity-Value) erfolgte methodisch gemäß den Vorgaben des KFS/BW 1.

Eine Plausibilitätsprüfung der Bewertung und der ihr zugrundeliegenden Annahmen und Planungsdaten hat uns keinen Anlass zur Annahme gegeben, dass diese Daten unplausibel bzw. wesentlich falsch sind, oder dass das in der Unternehmensbewertung von Deloitte

angewandte Rechnungsmodell unzutreffend wäre oder nicht im Wesentlichen den Bestimmungen des KFS/BW 1 entspricht.

Wir können keine Zusicherung bezüglich der Erzielbarkeit der prognostizierten Ergebnisse geben, da Ereignisse und Umstände oft nicht den Erwartungen gemäß eintreten, die tatsächlichen Ergebnisse in erheblichem Maße von den erwarteten Ergebnissen abweichen können und das Erreichen der prognostizierten Ergebnisse von den Maßnahmen, Plänen und Annahmen des Managements der KTM abhängig sind. In Zeiten instabiler wirtschaftlicher Verhältnisse, wie die aktuelle Situation bedingt durch COVID-19, ist die Wahrscheinlichkeit solcher Abweichungen größer als in Zeiten stabiler wirtschaftlicher Verhältnisse.

Wir haben jedoch die Plausibilität des Geschäftsplans analysiert, um festzustellen, ob der Geschäftsplan einen angemessenen Input für die Ermittlung des Unternehmenswerts der KTM bzw. für die angemessene Barabfindung darstellt.

Die Berechnung des Unternehmenswerts und die daraus resultierende Ableitung des rechnerischen Wertes je Aktie sind nachvollziehbar.

Die Plausibilisierung des Unternehmenswerts mittels des Multiplikatorverfahrens unterstützt das von Deloitte mittels DCF-Verfahren ermittelte Bewertungsergebnis.

Da der Bewertungsstichtag, der 16. Februar 2022, zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes in der Zukunft liegt, können etwaige Entwicklungen zwischen Fertigstellung der Bewertung bzw dieses Berichtes und dem Bewertungsstichtag nicht in die Wertermittlung miteinbezogen werden. Der Vorstand der KTM führt dazu aus, dass er die Aktionäre vor der Beschlussfassung in der Hauptversammlung über jede wesentliche Veränderung der Vermögens-, Finanz oder Ertragslage der KTM sowie der Pläne der PMAG, die zwischen der Erstattung dieses Berichtes und dem Zeitpunkt der Hauptversammlung eingetreten ist, zu unterrichten hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Veränderung eine andere Barabfindung rechtfertigen würde (§ 3 Abs. 7 GesAusG).

## 7. Zusammenfassende Beurteilung

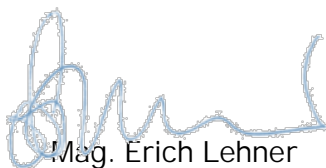
Mit dem Beschluss vom 10. Dezember 2021 hat das Landesgericht Ried im Innkreis, Gerichtsabteilung 6, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien, zum sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG bestellt.

Nach Durchführung unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 3 Abs 2 GesAusG bestätigen wir auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen die Richtigkeit des Gemeinsamen Berichts gemäß § 3 Abs 1 GesAusG des Vorstands der KTM AG, Mattighofen, und der PIERER Mobility AG, Wels, als Hauptgesellschafterin der KTM AG, Mattighofen über den geplanten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern gemäß § 1 Abs 1 GesAusG.

Der Gemeinsame Bericht stellt die Voraussetzung des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre gemäß GesAusG zutreffend dar und erläutert bzw. begründet die Angemessenheit der geplanten Abfindung. Der vom Gemeinsamen Bericht vorgeschlagene Abfindungsbetrag von EUR 186,28 je Aktie ist nach unserer pflichtgemäßen Prüfung als angemessen zu beurteilen.

Wien, am 13. Jänner 2022

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Erich Lehner  
Partner



Dr. Christina Khinast-Sittenthaler  
Partnerin

Beilage 1

Gemeinsamer Bericht des  
Vorstands der KTM AG und der PIERER Mobility AG als  
Hauptgesellschafterin  
gemäß § 3 Abs 1 GesAusG idgF vom 12. Jänner 2022

# **GEMEINSAMER BERICHT**

gemäß § 3 Abs. 1 Gesellschafter-Ausschlussgesetz

des **Vorstands** der  
**KTM AG**

und

der **PIERER Mobility AG**  
als Hauptgesellschafter der KTM AG

über den geplanten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern nach Maßgabe des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (Gesellschafter-Ausschlussgesetz – GesAusG)

## 1. Vorbemerkungen

- 1.1 Die KTM AG (nachstehend kurz „KTM“) ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Mattighofen und der Geschäftsanschrift Stallhofnerstraße 3, 5230 Mattighofen, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Ried im Innkreis unter FN 107673 v. Das Grundkapital der KTM beträgt EUR 10.678.706,00 (Euro zehn Millionen sechshundertachtundsiebzigtausendsiebenhundertsechs) und ist in 10.678.706 (zehn Millionen sechshundertachtundsiebzigtausendsiebenhundertsechs) Stück Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 (Euro eins) zerlegt. Sämtliche Aktien lauten auf Namen.
- 1.2 Die KTM ist eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (Gesellschafterausschlussgesetz – GesAusG).
- 1.3 Die PIERER Mobility AG (nachstehend kurz „PMAG“) ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 78112 x.
- 1.4 PMAG als Hauptgesellschafter und der Vorstand der KTM erstatten hiermit den Gemeinsamen Bericht gemäß § 3 Abs. 1 GesAusG zum geplanten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern der KTM gegen angemessene Barabfindung nach Maßgabe des GesAusG, der in der für den 16.02.2022 anzuberaumenden außerordentlichen Hauptversammlung der KTM beschlossen werden soll.
- 1.5 In dem Gemeinsamen Bericht sind gemäß § 3 Abs. 1 GesAusG unter anderem die Voraussetzungen des Ausschlusses darzulegen und die Angemessenheit der Barabfindung zu erläutern und zu begründen; auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung des Unternehmens ist hinzuweisen.

## 2. Aktionärsstruktur der KTM

- 2.1 Das Grundkapital der KTM beträgt EUR 10.678.706,00 (Euro zehn Millionen sechshundertachtundsiebzigtausendsiebenhundertsechs) und ist zerlegt in 10.678.706 (zehn Millionen sechshundertachtundsiebzigtausendsiebenhundertsechs) Stück auf Namen lautende Nennbetragsaktien mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 (Euro eins) je Aktie. Die KTM ist keine börsennotierte Gesellschaft iSd § 3 AktG.
- 2.2 Die Aktionärsstruktur der KTM stellt sich zum Zeitpunkt der Berichterstattung per 12.01.2022 dar wie folgt:

<b>Aktionär</b>	<b>Aktienbetrag in EUR</b>	<b>Anteil der Stimmrechte in % (gerundet)</b>
PMAG	10.651.957,00	99,75 %
Streubesitz	26.749,00	0,25 %
<b>Summe</b>	<b>10.678.706,00</b>	<b>100,00 %</b>

- 2.3 Die PMAG ist daher Hauptgesellschafter der KTM im Sinne des § 1 Abs. 2 GesAusG.
- 2.4 Die KTM hat keine Rechte im Sinne des § 5 Abs. 5 GesAusG zum Bezug von Anteilen (Umtausch-, Bezugs-, Optionsrechte oder ähnliche Rechte) ausgegeben.

### 3. Rechtliche Voraussetzungen des Gesellschafterausschlusses

- 3.1 Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann nach dem GesAusG auf Verlangen des Hauptgesellschafters die Übertragung der Anteile der übrigen Aktionäre auf den Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen (§ 1 Abs. 1 GesAusG).
- 3.2 Hauptgesellschafter gemäß § 1 Abs. 2 GesAusG ist, wem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Anteile in Höhe von mindestens neun Zehntel des Nennkapitals gehören. Welcher Teil der Anteile dem Hauptgesellschafter gehört, bestimmt sich bei Aktiengesellschaften mit Nennbetragsaktien – wie der KTM – nach den dem Hauptgesellschafter gehörenden Anteilen im Verhältnis zum Nennkapital. Eigene Anteile der Gesellschaft oder Anteile, die einem anderen für Rechnung der Gesellschaft gehören, wären vom Gesamtnennkapital abzuziehen (§ 1 Abs. 2 GesAusG). Die KTM hält zum Zeitpunkt der Berichterstattung per 12.01.2022 keine eigenen Aktien. Es wurden im Übrigen weder Vorzugsaktien, noch Schuldverschreibungen oder Genussrechte ausgegeben.
- 3.3 Die Satzung der KTM enthält keine Bestimmungen, die einen Gesellschafterausschluss untersagen oder eine höhere als die gesetzliche Anteilsquote des Hauptgesellschafters vorsehen.
- 3.4 Mit Schreiben vom 07.12.2021 hat PMAG an den Vorstand der KTM das Verlangen auf Durchführung eines Gesellschafterausschlusses gemäß GesAusG durch Übertragung der Anteile der Minderheitsgesellschafter auf PMAG als Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 2 GesAusG gestellt.
- 3.5 PMAG gehören zum Zeitpunkt der Berichterstattung per 12.01.2022 10.651.957 (zehn Millionen sechshunderteinundfünfzigtausendneuhundertsiebenundfünfzig) Stück Aktien im Nennbetrag von EUR 10.651.957,00 (Euro zehn Millionen sechshunderteinundfünfzigtausendneuhundertsiebenundfünfzig). Das Gesamtnennkapital der KTM beträgt EUR 10.678.706,00 (Euro zehn Millionen sechshundertachtundsiebzigtausend-siebenhundertsechs). PMAG hält somit einen Anteil von rund 99,75 % des Grundkapitals der KTM. PMAG als Hauptgesellschafter erfüllt daher die 90 %-ige Anteilsschwelle des § 1 Abs. 2 GesAusG. Die Mindestbeteiligung des Hauptgesellschafters von 90 % muss zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Gesellschafterausschluss vorliegen (§ 1 Abs. 2 GesAusG).
- 3.6 Es ist nicht ausgeschlossen, dass PMAG bis zur Eintragung des Gesellschafterausschlusses in das Firmenbuch noch weitere Aktien der KTM erwirbt. Dadurch sind bis zur Beschlussfassung über den Gesellschafterausschluss noch Anteilsverschiebungen zum Hauptgesellschafter möglich. Da PMAG bereits jetzt über die für den Gesellschafterausschluss notwendige Beteiligungshöhe verfügt, haben derartige Anteilsverschiebungen keine Auswirkungen auf die in diesem Bericht enthaltenen Ausführungen; insbesondere wird die Beteiligung der PMAG nicht mehr unter 90 % des Stammkapitals sinken.
- 3.7 Auf Grundlage des GesAusG und des Entwurfs des Beschlussantrags der PMAG (**Anlage ./1**) schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat der KTM (letzterer vorbehaltlich seiner Prüfung gemäß § 3 Abs. 3 GesAusG) in der für den 16.02.2022 geplanten außerordentlichen Hauptversammlung der KTM zur Beschlussfassung vor, dass sämtliche Aktien der Minderheitsgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf den Hauptgesellschafter PMAG übertragen werden (**Anlagen ./2 und ./3**).

- 3.8 Die Hauptversammlung der KTM beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 4 Abs. 1 GesAusG). Die Satzung der KTM sieht keine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse vor. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß § 4 Abs. 1 GesAusG auch der Zustimmung durch den Hauptgesellschafter.
- 3.9 Nach Durchführung des Gesellschafterausschlusses wird nur noch der Hauptgesellschafter PMAG an der KTM beteiligt sein.
- 3.10 Die Voraussetzungen für den Gesellschafterausschluss nach § 1 Abs. 1 GesAusG sind damit erfüllt.

#### **4. Angemessene Barabfindung**

- 4.1 Der Hauptgesellschafter hat gemäß § 2 Abs. 1 GesAusG eine angemessene Barabfindung zu gewähren. Das GesAusG enthält keine gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien oder Methoden, nach denen die Angemessenheit zu berechnen oder zu beurteilen ist. Die PMAG wird den Minderheitsgesellschaftern eine Barabfindung in Höhe von EUR 186,28 (Euro einhundertsechsdachtzig Komma achtundzwanzig) je Nennbetragsaktie zahlen. Der gesetzliche Anspruch eines jeden Aktionärs auf Gewährung einer angemessenen Barabfindung ist damit erfüllt.
- 4.2 Der Vorstand der KTM sowie der Hauptgesellschafter PMAG haben die Angemessenheit der Barabfindung in diesem Bericht zu erläutern und zu begründen. Der Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gilt als Stichtag für die Feststellung der Angemessenheit der Barabfindung.
- 4.3 Auf den gegenständlichen Gesellschafterausschluss sind die Regelungen über den Mindestpreis gemäß § 26 Übernahmegesetz nicht anwendbar. Der Gesellschafterausschluss wird gemäß den Regelungen des § 1 GesAusG durchgeführt. Daher sind auch die Preisregeln gemäß § 7 Abs. 3 GesAusG nicht auf den gegenständlichen Gesellschafterausschluss anwendbar.
- 4.4 Die KTM und die PMAG haben zur Ermittlung der Barabfindung eine Unternehmensbewertung der KTM durch die Deloitte Financial Advisory GmbH zum Bewertungsstichtag 16.02.2022 erstellen lassen. Dieser gutachterliche Bericht datiert mit 12.01.2022 (nachstehend kurz „Unternehmensbewertung“ oder „Bewertungsgutachten“).
- 4.5 Im Rahmen der Unternehmensbewertung wurden zur Festlegung der Angemessenheit der Barabfindung verschiedene Komponenten in Betracht gezogen, insbesondere
- a) Unternehmensbewertung der KTM nach der Discounted Cash Flow Methode (nachstehend kurz "DCF-Methode") gemäß dem Fachgutachten zur Unternehmensbewertung KFS/BW 1 (beschlossen am 26.03.2014 mit Wirkung 01.07.2014) des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder; sowie
  - b) Plausibilisierung der Unternehmensbewertung der KTM mit dem Multiplikator-Verfahren.



## 5. Darstellung und Zusammenfassung der Unternehmensbewertung

- 5.1 Die Gewährung der Barabfindung für die Anteile an der KTM beruht auf dieser Unternehmensbewertung, welche mit dem Vorstand der KTM sowie mit dem Vorstand des Hauptgesellschafters eingehend erörtert worden ist. Das finale Bewertungsgutachten vom 12.01.2022 wurde dem Vorstand der KTM sowie dem Hauptgesellschafter vor Fassung dieses Gemeinsamen Berichts übermittelt. Bei der Unternehmensbewertung ist die im Folgenden angeführte Methode herangezogen worden.
- 5.2 Die Unternehmensbewertung erfolgte gemäß dem im Fachgutachten KFS/BW 1 des Fachsenats für Betriebswirtschaft der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 26.03.2014 festgelegten Methoden und Grundsätze. Als Bewertungsmethode wurde die vom Fachgutachten KFS/BW 1 empfohlene mehrphasige DCF- Methode verwendet. Dabei wurden die künftigen finanziellen Überschüsse (Free Cash Flows) ermittelt, die zur Bedienung der Eigen- und Fremdkapitalgeber verfügbar sind. Der mit dem Weighted Average Cost of Capital (nachstehend kurz „WACC“) ermittelte Barwert dieser Free Cash Flows ergibt den Gesamtwert des Unternehmens (Enterprise Value), von welchem in weiterer Folge die Nettoverschuldung (Finanzverbindlichkeiten minus verzinsliche Aktiva) sowie der Marktwert der Minderheitenanteile in Abzug gebracht wird und den Equity Value ergibt. Der Unternehmenswert wird unter der Annahme einer unbegrenzten Lebensdauer des Unternehmens ermittelt.
- 5.3 Es wurde eine Aufzinsung des Unternehmenswerts vom technischen Bewertungsstichtag 31.12.2021 auf den 16.02.2022 (Tag der geplanten außerordentlichen Hauptversammlung) vorgenommen. Die so berechneten Werte wurden mit Multiplikator-Verfahren plausibilisiert.
- 5.4 Die Bewertung der KTM basiert auf der vom Vorstand der KTM erstellten Konzernplanungsrechnungen (Budget 2022, Mittelfristplanung 2023-2024) bestehend aus Plan-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Plan-Konzern-Bilanz sowie Plan-Konzern-Cash-Flow-Rechnung. Die Planung wird auf IFRS-Basis erstellt. Das Budget 2022 wurde vom Aufsichtsrat der KTM am 07.12.2021 genehmigt und die Mittelfristplanungen 2023 und 2024 wurden zur Kenntnis genommen. Soweit die der Unternehmensbewertung zugrunde liegenden Annahmen und Planungsdaten nach Beurteilung des Vorstands der KTM und der PMAG unter die Bestimmungen des § 118 Abs. 3 AktG fallen, werden diese im Bewertungsgutachten nur verbal unter Hinweis auf die Ausblendung iSd § 118 Abs. 3 AktG offengelegt.
- 5.5 Für die Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes wurde ein risikoloser Basiszins von 0,26 %, eine Marktrisikoprämie von 7,74 % und ein unverschuldetes Beta iHv 0,8 angenommen. Die Zinsparameter wurden zum 10.01.2022 ermittelt. Aufgrund der durchgeführten Analysen und Berechnungen ergibt sich ein periodenspezifischer Zinssatz (WACC) von 6,95 % im Detailplanungszeitraum von 2022 bis 2024 und von 7,06% für die ewige Rente. Durch den Ansatz einer Wachstumsrate iHv 1,25 % beträgt der WACC in der ewigen Rente 5,81 %. Der Unternehmenswert der KTM setzt sich somit wie folgt zusammen:

Summe Barwerte FCF	2.170,6
+ Excess Cash	343,6
+ Zinstragende Forderungen	1,2
Zwischenergebnis (EV) zum 31.12.2021	<u>2.515,4</u>
- Marktwert Minderheitenanteile	(1,1)
- Marktwert Finanzverbindlichkeiten	(546,9)
Zwischenergebnis zum 31.12.2021	<u>1.967,4</u>
Aufzinsungsfaktor	1,011
Marktwert Eigenkapital (100%) zum 16.02.2022	<u>1.989,3</u>
Anzahl ausstehender Aktien (in Mio.)	<u>10,7</u>
Wert pro Aktie zum 16.02.2022 (in EUR)	<u>186,28</u>

5.6 Gemäß KFS/BW 1 ist die mittels DCF-Methode ermittelte Wertbandbreite zu plausibilisieren. Nach der gängigen Bewertungspraxis erfolgt die Plausibilisierung der Bewertung mit Hilfe von kapitalmarktorientierten Multiplikator-Verfahren. Die Multiplikatoren wurden aus der für die Ableitung des Betafaktors verwendeten Peer Group ermittelt. Aufgrund der durchgeführten Multiplikator-Bewertung zeigt sich, dass die im Zuge der Bewertung im Wege der DCF-Methode ermittelten, impliziten EV/Sales-, EV/EBIT- und P/E-Multiplikatoren bei einem Gesamtvergleich mit einer Marktbewertung plausibel sind.

5.7 Bei der vorgenommenen Bewertung der KTM liegen nach Ansicht des Vorstands der PMAG und der KTM besondere Schwierigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 GesAusG hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Covid-19 Pandemie vor. In der Planung wurden jedoch keine wesentlichen negativen Auswirkungen des weiteren Verlaufs der SARS-CoV-2 Pandemie aufgrund des Auftretens und der globalen Verbreitung der Omikron-Variante und möglicher weiterer Virusmutationen berücksichtigt, da deren Auswirkungen noch nicht abschätzbar oder quantifizierbar sind. Weiters wurden keine negativen Auswirkungen aufgrund allfälliger Verwerfungen in den Lieferketten und Versorgungsengpässe in der Planung berücksichtigt. Entgegen dieser bestehenden Risiken rechnet das Management der KTM auf Basis der Kenntnisse zum Zeitpunkt der Erstellung der Bewertung anhand der verfügbaren Informationen mit keinen signifikanten Absatzrückgängen.

#### 5.8 Zusammenfassung der Unternehmensbewertung

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen hat die Deloitte Financial Advisory GmbH für die KTM inklusive aller Beteiligungen einen Unternehmenswert per 16.02.2022 mit rund MEUR 1.989 (Euro eintausendneunhundertneunundachtzig Millionen) ermittelt. Auf Basis von 10.678.706 (zehn Millionen sechshundertachtundsiebzigtausendsiebenhundertsechs) Stück Namensaktien im Nennbetrag von EUR 10.678.706,00 (Euro zehn Millionen sechshundertachtundsiebzigtausendsiebenhundertsechs) der KTM errechnet sich zum Bewertungsstichtag 16.02.2022 ein Wert von EUR 186,28 (Euro einhundertsechsendachtzig Komma achtundzwanzig) je KTM-Aktie.

Die angebotene Abfindung von EUR 186,28 (Euro einhundertsechsendachtzig Komma achtundzwanzig) je Aktie ist daher unseres Erachtens iSd § 2 Abs. 1 GesAusG angemessen.

## **6. Rechtsfolgen des Gesellschafterausschlusses**

- 6.1 Mit der Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss in das Firmenbuch werden alle Aktien der Minderheitsgesellschafter an der KTM auf die PMAG entsprechend deren Verlangen als Hauptgesellschafter übertragen.
- 6.2 Daher verlieren mit Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss im Firmenbuch alle übrigen Aktionäre der KTM (Minderheitsgesellschafter) – nicht aber PMAG – ihre Eigenschaft als Aktionäre der KTM. Gemäß § 5 Abs. 4 GesAusG verbriefen die über die Mitgliedschaftsrechte ausgegebenen Namensaktien (Wertpapiere) ab dem Zeitpunkt der Firmenbucheintragung nur noch den Anspruch auf Barabfindung.
- 6.3 Mit Ausnahme einer 6.346 (sechstausenddreihundertsechundvierzig) Stück Aktien im Nennbetrag von EUR 6.346,00 (Euro sechstausenddreihundertsechundvierzig) repräsentierenden Beteiligung sind die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre durch jeweils auf Namen lautende Aktienurkunden verbrieft und die betreffenden Aktionäre auch im Aktienbuch eingetragen, sodass in diesen Fällen der Nachweis der vormaligen Mitgliedschaftsrechte der ausgeschlossenen Aktionäre zur Auszahlung der Barabfindung sichergestellt ist. Im Falle der mit den einer Beteiligung von 6.346 (sechstausenddreihundertsechundvierzig) Stück Aktien im Nennbetrag von EUR 6.346,00 (Euro sechstausenddreihundertsechundvierzig) entsprechenden und bislang nicht in der Form von Namensaktien verbrieften Mitgliedschaftsrechte besteht noch immer die Möglichkeit durch Vorlage einer entsprechenden Ausbuchungsanzeige ihrer vormaligen Depotbank die Eintragung als Aktionäre im Aktienbuch der Gesellschaft und die Ausfolgung einer entsprechenden Aktienurkunde zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur bis zur Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss im Firmenbuch, weil mit diesem Zeitpunkt die betroffenen Aktienurkunden nicht mehr ein Mitgliedschaftsrecht sondern nur den Anspruch auf Auszahlung der Barabfindung verbiefen. Die Gesellschaft wird dazu auf ihrer im Firmenbuch eingetragenen Internetseite eine zusätzliche Information für die davon betroffenen vormaligen Aktionäre bereitstellen.

## **7. Bestellung eines Treuhänders – Hintergrund**

- 7.1 Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, FN 228459 w, Roseggerstraße 58, 4020 Linz, wird als unabhängiger Treuhänder gemäß § 2 GesAusG tätig werden. Der Gesamtbetrag der Barabfindung in Höhe von EUR 4.982.803,72 (Euro vier Millionen neunhundertzwei- undachtzigtausendachtunddrei Komma zweiundsiebzig) wird bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung bei dem Treuhänder hinterlegt. PMAG kann bis zur Eintragung des Gesellschafterausschlusses in das Firmenbuch noch weitere Aktien der KTM erwerben. Da für diese Aktien keine Barabfindungsansprüche entstehen, kann sich der Treuhänder noch reduzieren. Gemäß der am 12.01.2022 zwischen der PMAG und der Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH abgeschlossenen Treuhandvereinbarung hat die PMAG dem Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag erteilt, die Barabfindung an die Minderheitsgesellschafter zu bezahlen, sofern die PMAG die Barabfindung nicht bis zur Fälligkeit an die Minderheitsgesellschafter bezahlt (§ 2 Abs. 2 GesAusG).

## 8. Hinweis auf Anspruch auf angemessene Barabfindung

- 8.1 Jedem Minderheitsgesellschafter steht gemäß § 2 Abs. 1 GesAusG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung seiner Anteile zu. Diese Barabfindung und ihre Angemessenheit bzw. Gesetzmäßigkeit wurden in den Punkten 4. und 5. dieses Berichts erläutert und begründet.
- 8.2 Die Richtigkeit des vorliegenden Berichts und die Angemessenheit der Barabfindung werden von einem gerichtlich bestellten, sachverständigen Prüfer geprüft (§ 3 Abs. 2 GesAusG). Über Antrag des Aufsichtsrats der KTM und des Vorstands der PMAG hat das zuständige Landes- als Handelsgericht Ried im Innkreis mit Beschluss vom 10.12.2021 die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., FN 267030 t, Wagramer Straße 19, 1220 Wien, zum sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs. 2 GesAusG bestellt. Dieser Beschluss ist diesem Bericht als **Anlage .14** beigefügt.
- 8.3 In der Folge wird auch der Aufsichtsrat der KTM den Ausschluss auf Grundlage des vorliegenden Berichts und des Berichts des sachverständigen Prüfers prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht erstatten (§ 3 Abs. 3 GesAusG).
- 8.4 Folgende Unterlagen werden gemäß § 3 Abs. 5 GesAusG iVm § 108 Abs. 3 bis 5 AktG während mindestens eines Monats vor dem Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung am Sitz der KTM aufgelegt und unter der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der KTM [www.ktm.com](http://www.ktm.com) unter Investor Relations abrufbar sein:
- der Entwurf des Beschlussantrags der PMAG über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter und jeweils der Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats der KTM;
  - der Gemeinsame Bericht des Vorstands der KTM und des Hauptgesellschafters PMAG gemäß § 3 Abs. 1 GesAusG;
  - der Bericht der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. als gerichtlich bestellter sachverständiger Prüfer gemäß § 3 Abs. 2 GesAusG;
  - der Bericht des Aufsichtsrats der KTM gemäß § 3 Abs. 3 GesAusG;
  - das Bewertungsgutachten Deloitte Financial Advisory GmbH, auf dem die Beurteilung der Angemessenheit der gewährten Barabfindung beruht (§ 3 Abs. 5 Z. 3 GesAusG) in der Fassung gemäß § 3 Abs. 5 Z. 3 iVm § 118 Abs. 3 AktG; sowie
  - die festgestellten Jahresabschlüsse und Lageberichte der KTM für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020.

Die genannten Unterlagen werden überdies in der beschlussfassenden Hauptversammlung aufgelegt (§ 3 Abs. 7 GesAusG).

- 8.5 In der Hauptversammlung der KTM haben der Vorstand der KTM und die PMAG als Hauptgesellschafter den gegenständlichen Bericht vor der Beschlussfassung mündlich zu erläutern (§ 3 Abs. 7 GesAusG). Der Vorstand der KTM hat die Aktionäre vor der Beschlussfassung in der Hauptversammlung über jede wesentliche Veränderung der Vermögens- oder Ertragslage der KTM sowie der Pläne der PMAG, die zwischen der Erstattung dieses Berichts und dem Zeitpunkt der Hauptversammlung eingetreten ist, zu unterrichten; dies gilt insbesondere, wenn die Veränderung eine andere Barabfindung rechtfertigen würde (§ 3 Abs. 7 GesAusG).

## **9. Auszahlung der Barabfindung**

- 9.1 Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses im Firmenbuch gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt. Das ist der Tag der Aufnahme der Bekanntmachung der Eintragung in die Ediktsdatei ([www.edikte.justiz.gv.at](http://www.edikte.justiz.gv.at)). Der Anspruch auf Auszahlung der Barabfindung verjährt innerhalb von drei Jahren. Die Barabfindung ist ab dem auf die Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der KTM folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden, von der Österreichischen Nationalbank auf ihrer Website veröffentlichten Basiszinssatz verzinst (§ 2 Abs. 2 GesAusG). Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere die der Auszahlung der Barabfindung, trägt PMAG als Hauptgesellschafter (§ 2 Abs. 2 GesAusG).
- 9.2 Die Auszahlung der Barabfindung erfolgt Zug um Zug gegen Übergabe der Aktienurkunden durch den Hauptgesellschafter oder eine von ihr beauftragte Abwicklungsstelle. Die näheren Details dazu werden spätestens bis zur Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemacht und die Aktionäre auch in der Hauptversammlung selbst darüber nochmals gesondert informiert werden.

## **10. Hinweis auf das Recht zur Überprüfung der Barabfindung**

- 10.1 Gemäß § 3 Abs. 1 GesAusG wird darauf hingewiesen, dass ausgeschlossene Minderheitsgesellschafter der KTM gemäß § 6 GesAusG einen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsangebots beim Landes- als Handelsgericht Ried im Innkreis innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gemäß § 10 UGB als bekanntgemacht gilt (vgl. dazu Punkt 9.1), stellen können. Auch ein Minderheitsgesellschafter, der dem Hauptversammlungsbeschluss über den Gesellschafterausschluss zugestimmt hat, ist berechtigt, einen solchen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsangebots zu stellen.
- 10.2 Eine Anfechtung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss kann nicht darauf gestützt werden, dass die Barabfindung nicht angemessen festgelegt ist oder dass die Erläuterungen der Barabfindung in diesem Bericht, im Bericht des sachverständigen Prüfers gemäß § 3 Abs. 2 GesAusG oder im Bericht des Aufsichtsrats der KTM gemäß § 3 Abs. 3 GesAusG den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen (§ 6 Abs. 1 GesAusG).

## **11. Schlussfolgerungen des Vorstands der KTM und der PMAG**

- 11.1 Der Vorstand der KTM und PMAG als Hauptgesellschafter der KTM haben den geplanten Gesellschafterausschluss durch Übertragung der KTM-Aktien der Minderheitsgesellschafter auf die PMAG als Hauptgesellschafter der KTM gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 3 Abs. 1 GesAusG geprüft und in diesem Bericht den Gesellschafterausschluss dargelegt, erläutert und begründet. Insbesondere ist die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet worden.
- 11.2 PMAG als Hauptgesellschafter der KTM trifft im Zusammenhang mit dem geplanten Gesellschafterausschluss die nachstehenden Feststellungen:

- Der geplante Gesellschafterausschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die von der PMAG den Minderheitsgesellschaftern für die Übertragung der KTM-Aktien angebotene Barabfindung ist auf Grundlage der von Deloitte Financial Advisory GmbH vorgenommenen Unternehmensbewertung der KTM angemessen.
- Aus Anlass des Gesellschafterausschlusses wird von PMAG keinem Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats der KTM oder dem Vorstand der PMAG ein besonderer Vorteil gewährt. Ebenso wenig werden von der PMAG dem sachverständigen Prüfer Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Deloitte Financial Advisory GmbH oder sonstigen Dritten, die an der Durchführung des Gesellschafterausschlusses beteiligt sind, besondere, über eine fremdübliche Entlohnung ihrer Tätigkeit hinausgehende Vorteile, gewährt.

11.3 Der Vorstand der KTM trifft im Zusammenhang mit dem geplanten Gesellschafterausschluss die nachstehenden Feststellungen:

- Der geplante Gesellschafterausschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die von PMAG den Minderheitsgesellschaftern für die Übertragung der KTM-Aktien angebotene Barabfindung ist auf Grundlage der von Deloitte Financial Advisory GmbH vorgenommenen Unternehmensbewertung der KTM angemessen.
- Aus Anlass des Gesellschafterausschlusses wird seitens der KTM keinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der KTM oder dem Vorstand der PMAG ein besonderer Vorteil gewährt. Ebenso wenig werden von KTM dem sachverständigen Prüfer Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Deloitte Financial Advisory GmbH oder sonstigen Dritten, die an der Durchführung des Gesellschafterausschlusses beteiligt sind, besondere, über eine fremdübliche Entlohnung ihrer Tätigkeit hinausgehende, Vorteile gewährt.

**Anlagen:**

- Anlage ./1 Entwurf des Beschlussantrags der PMAG
- Anlage ./2 Beschlussvorschlag des Vorstands der KTM
- Anlage ./3 Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats der KTM
- Anlage ./4 Beschluss des Landes- als Handelsgerichts Ried im Innkreis vom 10.12.2021

Mattighofen, am 12.01.2022

**Vorstand der KTM AG**



Stefan Pierer  
Vorstandsvorsitzender



Hubert Trunkenpolz  
Vorstand



Viktor Sigl  
Vorstand



Philipp Habsburg  
Vorstand



Florian Kecht  
Vorstand



Rudolf Wiesbeck  
Vorstand

Mattighofen, am 12.01.2022

**PIERER Mobility AG**



Stefan Pierer  
Vorstand



Hubert Trunkenpolz  
Vorstand



Friedrich Roithner  
Vorstand



Viktor Sigl  
Vorstand

**KTM AG**

z.Hd. des Vorstands

Herren Dipl.-Ing. Stefan Pierer, Mag. Viktor Sigl, MBA,  
Mag. Ing. Hubert Trunkenpolz, Ing. Philipp Habsburg,  
Mag. Florian Kecht, Dipl.-Vw. Rudolf Wiesbeck

Stallhofnerstraße 3  
A-5230 Mattighofen

Wels, 12.01.2022

**Beschlussantrag über den Ausschluss von Minderheitsaktionären gemäß GesAusG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 07.12.2021 hat die PIERER Mobility AG als Hauptgesellschafter das Verlangen nach § 1 Abs. 1 GesAusG gestellt, die Hauptversammlung der KTM AG möge über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die PIERER Mobility AG als Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 2 GesAusG beschließen.

Der Barabfindungspreis wurde mit EUR 186,28 je Aktie festgesetzt. In weiterer Umsetzung dieses Verlangens beantragt und schlägt die PIERER Mobility AG als Hauptgesellschafter vor, dass in der anzuberaumenden außerordentlichen Hauptversammlung der KTM AG am 16.02.2022 ein Beschluss gemäß nachstehendem Entwurf gefasst wird:

*„Die Aktien der Minderheitsaktionäre, sohin die Aktien aller Aktionäre der KTM AG, FN 107673 v, mit Ausnahme jener des Hauptgesellschafters PIERER Mobility AG, FN 78112 x, mit dem Sitz in Wels werden gemäß § 1 Abs. 1 GesAusG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf den Hauptgesellschafter PIERER Mobility AG übertragen. PIERER Mobility AG zahlt den Minderheitsaktionären kosten-, provisions- und spesenfrei eine Barabfindung für ihre Aktien in Höhe von EUR 186,28 je Nennbetragsaktie der KTM AG. Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, und ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere der Auszahlung der Barabfindung, trägt der Hauptgesellschafter PIERER Mobility AG.“*



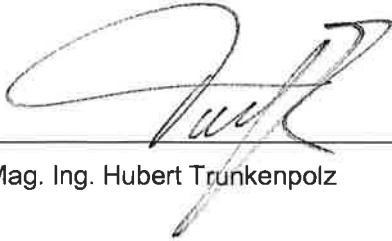
Mit freundlichen Grüßen,



Dipl.-Ing. Stefan Pierer



Mag. Friedrich Roithner



Mag. Ing. Hubert Trunkenpolz



Mag. Viktor Sigl, MBA



KTM AG

Beschlussvorschlag des Vorstands zur außerordentlichen Hauptversammlung am 16.02.2022

## KTM AG

### Beschlussvorschlag des Vorstands gemäß § 108 Aktiengesetz

#### 1. Tagesordnungspunkt:

**Beschlussfassung über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß § 1 GesAusG und die Übertragung von deren Aktien der KTM AG auf den Hauptgesellschafter PIERER Mobility AG, FN 78112 x, gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 2 GesAusG.**

Der Vorstand der KTM AG schlägt vor, entsprechend dem Vorschlag und Antrag des Hauptgesellschafters PIERER Mobility AG gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 GesAusG zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden

#### **Beschluss**

zu fassen:

Die Aktien der Minderheitsaktionäre, sohin die Aktien aller Aktionäre der KTM AG, FN 107673 v, mit Ausnahme jener des Hauptgesellschafters PIERER Mobility AG, FN 78112 x, mit dem Sitz in Wels werden gemäß § 1 Abs. 1 GesAusG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf den Hauptgesellschafter PIERER Mobility AG übertragen. PIERER Mobility AG zahlt den Minderheitsaktionären kosten-, provisions- und spesenfrei eine Barabfindung für ihre Aktien in Höhe von EUR 186,28 je Nennbetragsaktie der KTM AG. Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, und ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere der Auszahlung der Barabfindung, trägt der Hauptgesellschafter PIERER Mobility AG.

KTMAG/aöHV2022

1 / 2



KTM AG  
Beschlussvorschlag des Vorstands zur außerordentlichen Hauptversammlung am 16.02.2022

**Hinweis:**

Die PIERER Mobility AG als Hauptgesellschafter der KTM AG hat an den Vorstand der KTM AG das Verlangen auf Durchführung eines Gesellschafterausschlusses gemäß GesAusG durch Übertragung der Anteile der Minderheitsaktionäre auf die PIERER Mobility AG als Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 2 GesAusG gestellt.

Der Vorstand der KTM AG erstattet daher wie vom Hauptgesellschafter vorgeschlagen und beantragt obenstehenden Vorschlag für eine Beschlussfassung über den Gesellschafterausschluss in der außerordentlichen Hauptversammlung der KTM AG am 16.02.2022.

Mit Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss in das Firmenbuch werden alle Aktien der Minderheitsaktionäre der KTM AG auf die PIERER Mobility AG entsprechend deren Verlangen als Hauptgesellschafter übertragen. Gleichzeitig verlieren alle Minderheitsaktionäre der KTM AG – nicht aber die PIERER Mobility AG – ihre Eigenschaft als Aktionäre der KTM AG.

Mattighofen, im Jänner 2022



Stefan Pierer  
Vorstandsvorsitzender



Viktor Sigl  
Vorstand



Florian Kecht  
Vorstand



Hubert Trunkenpolz  
Vorstand



Philipp Habsburg  
Vorstand



Rudolf Wiesbeck  
Vorstand



KTM AG

Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates zur außerordentlichen Hauptversammlung am 16.02.2022

## KTM AG

### Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates gemäß § 108 Aktiengesetz

#### 1. Tagesordnungspunkt:

**Beschlussfassung über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß § 1 GesAusG und die Übertragung von deren Aktien der KTM AG auf den Hauptgesellschafter PIERER Mobility AG, FN 78112 x, gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 2 GesAusG.**

Der Aufsichtsrat der KTM AG schlägt vor, entsprechend dem Vorschlag und Antrag des Hauptgesellschafters PIERER Mobility AG gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 GesAusG zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden

#### Beschluss

zu fassen:

Die Aktien der Minderheitsaktionäre, sohin die Aktien aller Aktionäre der KTM AG, FN 107673 v, mit Ausnahme jener des Hauptgesellschafters PIERER Mobility AG, FN 78112 x, mit dem Sitz in Wels werden gemäß § 1 Abs. 1 GesAusG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf den Hauptgesellschafter PIERER Mobility AG übertragen. PIERER Mobility AG zahlt den Minderheitsaktionären kosten-, provisions- und spesenfrei eine Barabfindung für ihre Aktien in Höhe von EUR 186,28 je Nennbetragsaktie der KTM AG. Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, und ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere der Auszahlung der Barabfindung, trägt der Hauptgesellschafter PIERER Mobility AG.

KTMAG/aoHV2022

1 / 2

**KTM AG**  
Stallhofnerstraße 3  
5230 Mattighofen, Austria

T: +43 (0)7742 60 00  
F: +43 (0)7742 60 00-303  
W: www.ktmgroup.com

**EUR B.A.:** Deutsche Bank Wien  
**IBAN:** AT22 1910 0000 3944 9000  
**BIC:** DEUTATWW

**USD B.A.:** Deutsche Bank Wien  
**IBAN:** AT30 1910 0000 3944 9050  
**BIC:** DEUTATWW

**EUR B.A.:** Oberbank Mattighofen  
**IBAN:** AT59 1504 1002 1104 2908  
**BIC:** OBKLAT2L

**USD B.A.:** Oberbank Mattighofen  
**IBAN:** AT72 1504 1002 1112 0662  
**BIC:** OBKLAT2L

**UID NR.:** ATU 234 81 505  
**FN:** 107673V  
**GS.:** Ried im Innkreis



KTM AG

Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates zur außerordentlichen Hauptversammlung am 16.02.2022

**Hinweis:**

Die PIERER Mobility AG als Hauptgesellschafter der KTM AG hat an den Vorstand der KTM AG das Verlangen auf Durchführung eines Gesellschafterausschlusses gemäß GesAusG durch Übertragung der Anteile der Minderheitsaktionäre auf die PIERER Mobility AG als Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 2 GesAusG gestellt.

Der Aufsichtsrat der KTM AG erstattet daher wie vom Hauptgesellschafter vorgeschlagen und beantragt obenstehenden Vorschlag für eine Beschlussfassung über den Gesellschafterausschluss in der außerordentlichen Hauptversammlung der KTM AG am 16.02.2022.

Mit Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss in das Firmenbuch werden alle Aktien der Minderheitsaktionäre der KTM AG auf die PIERER Mobility AG entsprechend deren Verlangen als Hauptgesellschafter übertragen. Gleichzeitig verlieren alle Minderheitsaktionäre der KTM AG – nicht aber die PIERER Mobility AG – ihre Eigenschaft als Aktionäre der KTM AG.

Mattighofen, im Jänner 2022

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates  
Mag. Friedrich Roithner



LANDESGERICHT RIED IM INNKREIS

**FN 107673 v**  
**16 Fr 4346/21 z - 3**  
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Bahnhofstraße 56  
4910 Ried im Innkreis  
Tel.: +43(0)57 60121-51611

KTM AG  
Stallhofner Straße 3  
5230 Mattighofen

## BESCHLUSS

### **FIRMENBUCHSACHE:**

KTM AG  
Stallhofner Straße 3  
5230 Mattighofen  
Sitz in politischer Gemeinde Mattighofen

### **Wegen:**

Antrag auf Überprüfung der Barabfindung, eingelangt am 7. Dezember 2021

Zum Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG wird die **Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**,  
Wagramer Straße 19, 1220 Wien, FN 267030t, bestellt.

---

**Landesgericht Ried im Innkreis, Gerichtsabteilung 6**  
**Ried im Innkreis, 10. Dezember 2021**  
**Dr. Walter Koller, Richter**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

Beilage 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und  
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe  
(AAB 2021)

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Stand Oktober 2021

### Struktur

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit dem Anschreiben, der anwendbaren Leistungsbeschreibung und etwaigen Anlagen, inklusive der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in der jeweiligen Letztfassung ("AAB 2018"), Anhang .A, die vertragliche Grundlage für die Erbringung von Leistungen durch EY für den Mandanten („Mandatsvereinbarung“).
2. Für die Zwecke dieser Mandatsvereinbarung bezieht sich „Vertragspartei“ oder „Partei“ entweder auf EY oder den Mandanten.
3. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den Bestimmungen der Mandatsvereinbarung gilt folgende Rangfolge (sofern nicht etwas anderes vereinbart ist): (a) das Anschreiben, (b) die anwendbare Leistungsbeschreibung und etwaige Anlagen dazu, (c) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, (d) die AAB 2018 und (e) die übrigen Anlagen zu dieser Mandatsvereinbarung.

### Definitionen

4. Begriffe, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht explizit definiert sind, haben die im Anschreiben und in der anwendbaren Leistungsbeschreibung jeweils für sie festgelegte Bedeutung. Darüber hinaus gelten die folgenden Definitionen:
  - (a) "Verbundenes Unternehmen des Mandanten" ist ein Unternehmen, das mit dem Mandanten im Sinne des § 189a UGB oder § 15 AktG verbunden ist.
  - (b) „Mandanteninformationen“: Informationen, die EY vom Mandanten oder von einem Dritten in seinem Auftrag erhalten hat.
  - (c) „Arbeitsergebnisse“: sämtliche Beratungsleistungen, Mitteilungen, Informationen, Technologien oder sonstige Inhalte, die EY in Erfüllung dieser Mandatsvereinbarung zur Verfügung stellt.
  - (d) „EY-Mitglied“: ein Mitgliedsunternehmen des EY-Netzwerks und jedes Unternehmen, das aufgrund einer Vereinbarung mit einem Mitgliedsunternehmen des EY-Netzwerks unter einer einheitlichen Marke auftritt.
  - (e) „EY-Personen“: Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter von EY oder einem anderen EY-Mitglied.

- (f) „Interne Unterstützungsleistungen“: von EY genutzte interne Unterstützungsleistungen, insbesondere: (a) administrative Office-Support-Dienstleistungen, (b) Unterstützung in den Bereichen Rechnungslegung und Abrechnung, (c) Netzwerk-Koordination, (d) IT-Funktionen wie z.B. Geschäftsanwendungen, Systemmanagement und Datensicherheit, -speicherung und -recovery und (e) Prüfung von Interessenskonflikten, Risikomanagement und Qualitätsprüfungen.
- (g) „Personenbezogene Daten“: Mandanteninformationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen im Sinne der DSGVO beziehen.
- (h) „Bericht“: ein Arbeitsergebnis (oder ein Teil eines Arbeitsergebnisses), welches mit EY Briefkopf versehen oder unter der Marke EY oder auf andere Weise erkennbar als von oder in Zusammenarbeit mit EY, einem anderen EY-Mitglied oder EY-Person erstellt ist.
- (i) „Unterstützungsdienstleister“: externe Dienstleister von EY und anderen EY-Mitgliedern und deren jeweilige Unterauftragnehmer.
- (j) „Steuerberatung“: Steuerberatung, Steuergutachten, Steuererklärungen sowie die steuerliche Behandlung oder Gestaltung einer Transaktion, die Gegenstand der Leistungen ist.

### Erbringung der Leistungen

5. Die Leistungen werden von EY in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung erbracht.
6. EY ist berechtigt, einen Teil der Leistungen an ein oder mehrere EY-Mitglieder oder sonstige Dritte als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Mandanten in Kontakt treten können. Die Verantwortlichkeit für die Erbringung der Leistungen gegenüber dem Mandanten liegt ausschließlich bei EY.
7. EY agiert als unabhängiger Vertragspartner und nicht als Mitarbeiter, Vertreter oder Gesellschafter des Mandanten. Allein der Mandant ist verantwortlich für Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für seine Zwecke geeignet sind. Der Mandant benennt EY qualifizierte Ansprechpartner für die Begleitung der Leistungen sowie die Nutzung und Umsetzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse.
8. Der Mandant verpflichtet sich, EY die Mandanteninformationen, Ressourcen und Unterstützung (einschließ-



lich des Zugangs zu Unterlagen, Systemen, Räumlichkeiten und Personen), die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind, unverzüglich zur Verfügung zu stellen (oder andere dazu zu veranlassen).

9. Mandanteninformationen müssen richtig und vollständig sein. EY wird sich auf Mandanteninformationen verlassen und ist, sofern EY nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart hat, nicht dafür verantwortlich, deren Richtigkeit zu überprüfen. Die Bereitstellung von Mandanteninformationen (einschließlich Personenbezogener Daten), Ressourcen und Unterstützung an EY wird im Einklang mit anwendbarem Recht erfolgen und weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen.

### **Arbeitsergebnisse**

10. Sämtliche Arbeitsergebnisse sind zur Verwendung durch den Mandanten nach Maßgabe der anwendbaren Leistungsbeschreibung, auf deren Basis sie erbracht wurden, bestimmt.
11. Soweit EY dazu verpflichtet ist, die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte von EY nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.  
Der Mandant ist nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwerfung eines Arbeitsergebnisses zu verlassen. EY ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis aufgrund von Umständen oder Ereignissen zu aktualisieren, die EY erst nach Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangen oder eintreten, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde oder EY aufgrund der erbrachten Leistungen dazu verpflichtet ist.
12. Sofern nicht anderweitig in einer Leistungsbeschreibung vereinbart, ist der Mandant nicht dazu berechtigt, einen Bericht (ebenso wie einen Teil oder eine Zusammenfassung eines solchen) offenzulegen oder sich auf EY oder ein anderes EY-Mitglied oder EY-Person im Zusammenhang mit den Leistungen zu beziehen; dies gilt nicht
  - (a) gegenüber den Verbundenen Unternehmen, den Rechtsanwälten und professionellen Beratern des Mandanten und der Verbundenen Unternehmen, wenn diese, vorbehaltlich dieser Offenlegungsbeschränkungen, diesen /diese ausschließlich dazu verwenden, den Mandanten im Zusammenhang mit den Leistungen zu beraten;
  - (b) soweit der Mandant aufgrund eines Gesetzes zur Offenlegung verpflichtet ist (und sofern der Mandant EY, soweit zulässig, unverzüglich darüber in Kenntnis setzt);
  - (c) gegenüber anderen Personen oder Unternehmen (mit EYs vorheriger schriftlicher Zustimmung), die diesen lediglich im Rahmen der erteilten Zustimmung verwenden dürfen; oder

- (d) soweit dieser eine Steuerberatung zum Gegenstand hat.

Soweit der Mandant einen Bericht (oder Teile davon) offenlegt, ist es ihm dennoch nicht gestattet, Änderungen, Bearbeitungen oder Modifizierungen des Berichts vorzunehmen. Der Mandant bleibt dazu verpflichtet, den Dritten, dem er den Bericht offenlegt (mit Ausnahme der Offenlegung von Steuerberatung gegenüber Steuerbehörden), darüber zu informieren, dass er ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von EY für keinerlei Zwecke auf den Bericht vertrauen darf. Ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen ist es dem Mandanten durch die Regelungen dieser Ziff. 12 nicht untersagt, Arbeitsergebnisse, die keinen Bericht darstellen, im Rahmen der Kommunikation mit Dritten zu verwenden, vorausgesetzt, dass (i) kein Verweis auf die Beteiligung von EY oder eines anderen EY-Mitglieds in die Erstellung solcher Arbeitsergebnisse erfolgt und (ii) der Mandant die alleinige Verantwortung für diese Nutzung und Kommunikation übernimmt.

### **Haftungsbeschränkung**

13. Die Haftung von EY richtet sich nach Punkt 7 der AAB 2018 (Anhang ./A).

Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem Jahr oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Werden berechnete Ansprüche, die EYs Haftungsbeschränkung unterfallen, vom Mandanten und/oder einem oder mehreren Dritten, die sich auf diese Mandatsvereinbarung berufen dürfen, gegen EY geltend gemacht, steht der Haftungshöchstbetrag sämtlichen - auch künftigen - Anspruchsberechtigten gemeinsam nur einmal zu. Demnach kann EY mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen Gläubigern an den Mandanten leisten. Sollte die Summe aller Ansprüche (einschließlich künftiger Ansprüche), auf die die Bestimmungen dieses Abschnitts „Haftungsbeschränkung“ Anwendung finden, den Haftungshöchstbetrag überschreiten, so obliegt die Aufteilung dieses Haftungshöchstbetrags dem Mandanten und allen weiteren Anspruchsberechtigten.

14. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)-Schadens nach dem anspruchsbegründende

ten Ereignis, gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

Jeder Schadenersatzanspruch verjährt, wenn er nicht binnen sechs Monaten, nachdem EY die Zahlung des Anspruchs abgelehnt hat und dem Mandanten diese Ablehnung zugegangen ist, durch Klage gerichtlich geltend gemacht wurde.

15. Der Mandant (und andere, für die Leistungen auf der Grundlage dieser Mandatsvereinbarung erbracht werden) ist nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage dieser Mandatsvereinbarung gegen ein anderes EY-Mitglied oder EY-Personen geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Mandant verpflichtet sich, vertragliche Ansprüche ausschließlich EY gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur EY gegenüber anzustrengen.

#### **Keine Verantwortung gegenüber Dritten**

16. Sofern mit dem Mandanten nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ist EY für die Erbringung der Leistungen ausschließlich gegenüber dem Mandanten verantwortlich. Somit berücksichtigen die Leistungen nicht die Interessen Dritter (einschließlich etwaiger Empfänger gemäß Ziff. 12), sind dementsprechend nicht darauf ausgelegt, Dritten als Grundlage für deren Entscheidungen zu dienen, und Dritte können aus dieser Mandatsvereinbarung keine Rechte herleiten oder anderweitig aus dieser Mandatsvereinbarung Nutzen ziehen. Wird ein Arbeitsergebnis direkt oder indirekt durch den Mandanten (oder auf Veranlassung des Mandanten) an Dritte weitergegeben (einschließlich erlaubter Weitergaben gemäß Ziff. 12), verpflichtet sich der Mandant, EY sowie die anderen EY-Mitglieder und EY-Personen von allen Ansprüchen Dritter sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten (einschließlich des Zeitaufwands von EY-Mitarbeitern) und Aufwendungen (einschließlich angemessener externer und interner Rechtsberatungskosten) freizustellen, die aus einer solchen Weitergabe resultieren. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie EY sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

#### **Urheber- und Nutzungsrechte**

17. Jede Vertragspartei behält ihre Rechte an ihrem bereits vorhandenen geistigen Eigentum. Sofern nicht in der anwendbaren Leistungsbeschreibung anderweitig geregelt, verbleiben das im Zusammenhang mit den Leistungen von EY entwickelte geistige Eigentum und die erstellten Arbeitspapiere (mit Ausnahme der in diesen enthaltenen Mandanteninformationen) im Eigentum von EY.

#### **Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit**

18. EY ist an die strengen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten gemäß § 80 WTBG (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz) gebunden. Soweit in dieser Mandatsvereinbarung nicht anderweitig geregelt, ist keine Vertragspartei dazu berechtigt, Informationen (mit Ausnahme von Steuerberatung), die von der jeweils anderen Vertragspartei oder in deren Namen zur Verfügung gestellt wurden und nach vernünftigen Erwägungen vertraulich zu behandeln sind, gegenüber Dritten offenzulegen (im Falle von EY einschließlich der Mandanteninformationen). Vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten ist den Vertragsparteien eine Offenlegung solcher Informationen jedoch gestattet, soweit sie
- (a) ohne Verstoß gegen diese Mandatsvereinbarung öffentlich bekannt geworden sind oder öffentlich bekannt werden;
  - (b) der Empfänger nach Abschluss dieser Mandatsvereinbarung von einem Dritten erhalten hat, der nach Kenntnis des Empfängers gegenüber der offenlegenden Partei im Hinblick auf die Informationen nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist;
  - (c) dem Empfänger bereits zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt waren oder danach unabhängig entwickelt wurden;
  - (d) offengelegt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Rechte des Empfängers aus dieser Mandatsvereinbarung durchzusetzen; oder
  - (e) aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung oder berufsrechtlicher Vorgaben offengelegt werden müssen.
19. Die Vertragsparteien können Informationen auch über E-Mail-Kommunikation austauschen. Die Übermittlung einer unverschlüsselten E-Mail birgt das Risiko, dass diese Nachricht von einem unbefugten Dritten abgefangen und ihr Inhalt offengelegt wird. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die E-Mail-Kommunikation zu verschlüsseln oder eine Verschlüsselung oder andere Lösungen zum sicheren Datenaustausch zu verlangen. In Kenntnis der mit der unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation verbundenen Risiken erklärt sich der Mandant damit einverstanden, dass EY auch über unverschlüsselte E-Mails, einschließlich der darin enthaltenen Informationen und angehängten Dokumente, an den Mandanten oder an Dritte, die an der Leistungserbringung beteiligt sind, kommunizieren darf.
20. EY setzt andere EY-Mitglieder, EY Personen und Unterstützungsdienstleister ein, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen sowie zur Erbringung von Internen Unterstützungsleistungen Zugriff auf Mandanteninformationen haben können. EY übernimmt die Verantwortung für jegliche Verwendung oder Weitergabe von Mandanteninformationen durch an-

dere EY-Mitglieder, EY Personen oder Unterstützungsdienstleister in demselben Umfang, als wäre EY selbst tätig gewesen.

21. EY, andere EY-Mitglieder, EY-Personen und deren Unterstützungsdienstleister sind berechtigt, Mandanteninformationen, einschließlich Personenbezogener Daten, in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind (eine Aufstellung der EY-Standorte der EY-Mitglieder ist unter [www.ey.com](http://www.ey.com) abrufbar), zu verarbeiten. Mandanteninformationen, einschließlich sämtlicher Personenbezogener Daten, werden in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht verarbeitet und geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um sie zu schützen. Die Übermittlung Personenbezogener Daten zwischen Mitgliedern des EY-Netzwerks unterliegt dem EY Binding Corporate Rules Programm, abrufbar unter [ey.com/bcr-deutsch](http://ey.com/bcr-deutsch). Weitere Informationen zur Verarbeitung Personenbezogener Daten durch EY sind unter [https://www.ey.com/de\\_at/privacy-statement](https://www.ey.com/de_at/privacy-statement) verfügbar.
22. Als Wirtschaftstreuhandgesellschaft (Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater) ist EY verpflichtet, nach eigenem Ermessen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung sämtlicher Personenbezogener Daten bei der Erbringung der Leistungen festzulegen. Dementsprechend agiert EY, sofern nichts anderes festgelegt wird, bei der Verarbeitung Personenbezogener Daten, die der Datenschutzgrundverordnung oder anderem anwendbarem Datenschutzrecht unterliegen, als unabhängiger Verantwortlicher und nicht als weisungsgebundener Auftragsverarbeiter oder als mit dem Mandanten gemeinsam Verantwortlicher. Für Leistungen, bei denen EY als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Mandanten agiert, werden die Vertragsparteien angemessene Regelungen zur Auftragsverarbeitung vereinbaren.
23. Wenn der Mandant verlangt, dass EY auf Systeme oder Geräte des Mandanten oder Dritter zugreift oder diese nutzt, trifft EY keine Verantwortung für die Vertraulichkeit, sicherheits- oder datenschutzrechtliche Kontrollen dieser Systeme oder Geräte oder für deren Leistungsfähigkeit oder Erfüllung der Anforderungen des Mandanten oder des anwendbaren Rechts.
24. Um die Erbringung der Leistungen zu vereinfachen, ist EY berechtigt, Mitarbeitern des Mandanten oder Dritten, die im Namen oder auf Wunsch des Mandanten handeln, Zugriff auf technologiegestützte Collaboration Tools und Plattformen zu gewähren oder diese anderweitig zugänglich zu machen. Die Verantwortung für die Einhaltung der für die Nutzung dieser Tools und Plattformen relevanten Bedingungen durch all diese Personen liegt beim Mandanten.

### **Compliance**

25. Bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten aus dieser Mandatsvereinbarung werden EY

und der Mandant alle im Bereich Bestechung oder Korruption für sie jeweils anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhalten.

### **Vergütung**

26. Die Vergütungsverpflichtung des Mandanten umfasst die Zahlung von EYs Vergütung und bestimmter Auslagen für die Leistungen in Übereinstimmung mit der anwendbaren Leistungsbeschreibung. Der Mandant ist zudem verpflichtet, EY weitere angemessene Auslagen zu erstatten, die EY im Rahmen der Erbringung der Leistungen entstanden sind. Die Vergütung von EY versteht sich exklusive Steuern oder ähnlichen Aufwendungen oder Zöllen, Gebühren oder Abgaben, die im Zusammenhang mit den Leistungen anfallen; diese sind vom Mandanten zu tragen (mit Ausnahme der allgemeinen Besteuerung des Einkommens). EY kann angemessene Vorschüsse auf die Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung der Arbeitsergebnisse von der vollen Befriedigung von EYs Ansprüchen abhängig machen. Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anderweitig geregelt, ist die Vergütung 14 Tage nach Zugang der Rechnung von EY fällig.
27. EY hat Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, soweit Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von EY (einschließlich der Handlungen oder Unterlassungen des Mandanten) EY daran hindern, die Leistungen wie in der anwendbaren Leistungsbeschreibung vereinbart zu erbringen oder wenn der Mandant EY mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben betraut.
28. Soweit EY von Gesetzes wegen oder aufgrund richterlicher oder sonstiger hoheitlicher Anordnung verpflichtet ist, Informationen als Beweismittel oder Personal als Zeugen im Zusammenhang mit den Leistungen oder dieser Mandatsvereinbarung zur Verfügung zu stellen, ist der Mandant dazu verpflichtet, EY den dadurch entstandenen Zeit- und Kostenaufwand (einschließlich externer und interner Rechtsberatungskosten) zu erstatten, sofern EY nicht selbst Partei des Verfahrens bzw. Subjekt der Ermittlungen ist oder soweit EY nicht durch staatliche Stellen entschädigt wird.

### **Höhere Gewalt**

29. Keine Vertragspartei ist für einen Bruch dieser Mandatsvereinbarung verantwortlich (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen), wenn dieser durch Umstände verursacht wurde, die außerhalb des Einflussbereiches der entsprechenden Vertragspartei liegen („Höhere Gewalt“).

### **Laufzeit und Beendigung**

30. Die Bedingungen dieser Mandatsvereinbarung finden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausführung für alle Leistungen dieser Mandatsvereinbarung Anwendung (einschließlich solcher Leistungen, die vor Unterzeichnung dieser Mandatsvereinbarung bzw. der anwendbaren Leistungsbeschreibung erbracht wurden).

31. Diese Mandatsvereinbarung endet mit dem Abschluss der Leistungen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Mandatsvereinbarung bzw. eine bestimmte Leistung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich zu kündigen. Darüber hinaus ist EY schriftlich zur fristlosen Kündigung dieser Mandatsvereinbarung bzw. einer bestimmten Leistung berechtigt, wenn EY aus vernünftigen Erwägungen zu dem Schluss kommt, die Leistungen nicht mehr in Übereinstimmung mit geltendem Recht oder Berufspflichten erbringen zu können. § 1162 ABGB bleibt unberührt.
32. Der Mandant ist verpflichtet, EY bereits begonnene oder abgeschlossene Leistungen zu vergüten sowie entstandene Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen, die EY bis zum Tag der Kündigung oder Beendigung dieser Mandatsvereinbarung entstanden sind, sowie gegebenenfalls in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Beendigungszahlungen.

### **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

33. Auf diese Mandatsvereinbarung und sämtliche außervertragliche Angelegenheiten oder Verpflichtungen, die sich aus dieser Mandatsvereinbarung oder den Leistungen ergeben, findet österreichisches Recht Anwendung mit Ausnahme der relevanten Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
34. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Mandatsvereinbarung ist der ausschließliche Gerichtsstand Wien Innere Stadt, Österreich, dem sich jede Vertragspartei für diese Zwecke unterwirft. Falls der Mandant seinen Unternehmenssitz außerhalb der EU und in einem Land hat, das mit Österreich keinen bilateralen Vertrag über die Anerkennung und Durchsetzung von behördlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen hat, ist EY nach eigener Wahl berechtigt, entweder das zuständige Gericht am Sitz des Mandanten oder ein Schiedsgericht anzurufen. In letzterem Fall werden alle Streitigkeiten nach der Schiedsordnung („Wiener Regeln“) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich („VIAC“) in Wien von drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch.

### **Sonstiges**

35. EY ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in EY's Arbeitsergebnissen zu beseitigen, und ist verpflichtet den Mandanten hiervon unverzüglich zu verständigen. EY ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

Der Mandant hat den Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese von EY zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung von EY und/oder – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs

Monate nachdem EY die beanstandete Tätigkeit beendet hat.

Der Mandant hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung des vereinbarten Honorars. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Punkte 13 bis 16.

Die Beweislastumkehr, also eine Verpflichtung von EY, zu beweisen, dass EY den Mangel nicht verursacht hat, ist ausgeschlossen.

36. Diese Mandatsvereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung im Hinblick auf die Leistungen und die sonstigen in dieser Mandatsvereinbarung geregelten Angelegenheiten zwischen den Vertragsparteien dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen, einschließlich früher geschlossener Vertraulichkeitsvereinbarungen.
37. Diese Mandatsvereinbarung (sowie Änderungen derselben) bedarf der Schriftform im Sinne des § 886 ABGB. Die Parteien können die Verwendung elektronischer Signaturen vereinbaren und ein geeignetes elektronisches Verfahren zur Unterzeichnung der Vereinbarung festlegen. In diesem Fall wird das Schriftformerfordernis durch elektronisch übermittelte Signaturen erfüllt. Jede der Parteien kann eine andere Ausfertigung desselben Dokuments unterzeichnen.
38. Der Mandant stimmt hiermit zu, dass EY und die anderen EY-Mitglieder unter Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften für andere Mandanten – einschließlich der Wettbewerber des Mandanten – tätig werden dürfen.
39. Eine Abtretung oder Übertragung der Rechte, Pflichten oder Ansprüche aus dieser Mandatsvereinbarung ist nicht zulässig.
40. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Mandatsvereinbarung teilweise oder vollständig unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
41. Dem Mandant ist bekannt, dass die Vorschriften der U.S. Securities and Exchange Commission zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit bestimmten Vertraulichkeitspflichten in Bezug auf die Steuerstruktur dazu führen können, dass der Abschlussprüfer als nicht unabhängig gilt oder spezifische steuerliche Offenlegungspflichten zur Anwendung kommen. Wenn und nur soweit die Unabhängigkeitsvorschriften der U.S. Securities and Exchange Commission für die Mandatsbeziehung zwischen dem Mandanten bzw. einem seiner Verbundenen Unternehmen und einem EY-Mitglied gelten, bestätigt der Mandant demzufolge nach bestem Wissen und Gewissen in Bezug auf die steuerliche Behandlung oder steuerliche Gestaltung einer Transaktion, die Gegenstand der

Leistungen ist, dass bei Abschluss dieser Mandatsvereinbarung weder der Mandant noch eines seiner Verbundenen Unternehmen mit einem anderen Berater schriftlich oder mündlich Beschränkungen für die Offenlegung dieser steuerlichen Behandlung oder steuerlichen Gestaltung durch den Mandanten vereinbart hat. Der Mandant stimmt zu, dass Konsequenzen einer solchen Vereinbarung allein in seiner Verantwortung liegen.

42. Keine Vertragspartei ist berechtigt, den Namen, das Logo oder die Marke der jeweils anderen Vertragspartei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung zu verwenden oder darauf Bezug zu nehmen. Abweichend hiervon ist EY berechtigt, die Firmierung des Mandanten öffentlich im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen oder ihn auf andere Art als Mandanten zu nennen.
43. EY-Mitglieder und EY-Personen sind berechtigt, sich auf die Beschränkungen aus Ziff. 13 bis 15 und die Bestimmungen der Ziff. 16, 21 und 39 zu berufen.

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).



(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.